Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, HERRN Friedrich Carl Joſephs,

des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbiſchoffen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Erzkanzlers und Churfürſten, auch Biſchoffen und Fürſten zu Worms ꝛc. ꝛc.

revidirte und verbeſſerte

Feuer-Ordnung.

Erfurt 1777.

3

Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Carl Joſephs,

des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbiſchoffen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Erzkanzlers und Churfürſten, auch Biſchoffen und Fürſten zu Worms ꝛc. ꝛc.

Wir, zu Seiner Churfürſtlichen Gnaden Regierung allhier verordnete Statthalter und Regierungs-Räthe fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem man bisher nicht nur bey verſchiedenen ſowohl in der Stadt als auf dem Lande entſtandenen Feuersbrünſten, in Löſchung derſelben vielerley Mängel und Unordnung wahrgenommen, ſondern auch leider erfahren hat, daß die meiſten Feuer aus Unachtſamkeit

der Leute, und ſchlechter Einrichtung ihrer Feuerſtäten, hergerühret, mithin für nöthig befunden worden, daß die de An. 1706 und 1726 publicirte Feuer-Ordnungen abermahl durch den Stadt-Rath revidiret und in vielen Stücken verbeſſert; welches auch dergeſtalt geſchehen, daß nunmehro darinnen genügliche Vorſehung, wie mit GOttes Gnade die Feuersbrünſte künftighin mehr als bisher verhütet, und die entſtandenen eher gelöſchet, auch dabey ſonſten ein oder ander beſorglich geweſener groſſer Schade verhindert werden könnte, enthalten; dahero dann nicht allein nachfolgende Ordnung in Druck aufgeſetzet und verfaſſet worden, ſondern wollen und befehlen auch hiermit, daß ſolcher nachgelebet, und wider die Uebertreter derſelben mit Strafe verfahren werden ſolle. Geſtalt auch ſolche deswegen zu Jedermanns Wiſſenſchaft publiciret worden.

Erſter

Erſter Theil.

Von Verhütung beſorgender Feuersgefahr.

Artic. I.

Alle und jede Bürger, Einwohner und Unterthanen, auch Schutz-Verwandten, werden ſowohl um gemeiner, als ihrer ſelbſt eigenen Wohlfahrt willen hiermit ernſtlich vermahnet, auf Feuer, hangende und gezogene Lichte, inſonderheit aber auf Wachsſtöcke, Fackeln und alles andere Feuerwerk fleißig Acht zu haben, nicht weniger ihre Kinder und Geſinde darzu anzuhalten, und nicht zu verſtatten, daß ſelbige mit bloſſen Lichtern ohne Laternen, oder auch mit Kienholz, Schleußen und dergleichen im Hauße um-

her, ſonderlich aber in die Scheuren und Ställe, auch anderer Orten, wo Stroh, Heu, Flachs, Federn, Späne, Reißholz, und andere leichtlich Feuerfangende Materie lieget, laufen mögen, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Strafe.

2. Soll ein jeder ſeine Feuerſtätte, Schornſteine, Brauhäußer, Darren, Backöfen und Eſſen, Topferöfen, Brandeweinblaſen und dergleichen, alſo machen laſſen, daß daher keine Feuersgefahr zu beſorgen, und damit man deſſen um ſo mehr geſichert ſeyn könne, ſoll ein jeder, der eine Brandeweinblaſe ſetzen laſſen will, ſolches bey dem Stadtrath anzeigen, damit der Ort und Gelegenheit in Augenſchein genommen, und nach dem daſelbſten befindlichen Modell gefertigt, worauf fernere Verordnung und Aufſicht könne gethan werden; hierneben ſoll er darauf bedacht ſeyn, daß die Schornſteine reine gehalten, und des Jahrs zum wenigſten ein- und wo viel Feuer gehalten wird, zweymahl ausgekehret und wohl gefeget werden mögen.

3. Es ſollen auch ſowohl vorbemeldte Haußwirthe, als andere mehr, ſo ſtets Feuer und Rauch halten müſſen, fürſichtig damit umgehen, und ſolches fleißig in acht nehmen, damit gemeiner Stadt kein Schade hieraus entſtehe.

4. Welche enge Häußer haben, ſollen dieſelbe mit Holz, Stroh und andern Feuerwerk nicht allzuſehr anfüllen, zumal aber ſollen die in denen Vorſtädten vor Michaelis keinen Safflor, Rübeſaamen oder Rechſtroh eintragen, auch damit nicht alle Winkel voll machen und ausſtopfen.

5. Bildhauer, Wagner, Böttner, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und andere Handwerker ſo mit Spänen umgehen,

hen, ſollen, wie auch hierneben Art. I. berichtet worden, ſich hüten an denen Orten, wo ſie dergleichen liegen haben, Licht hinzubringen, auch wenn ſie zur Winterszeit Abends bey Licht arbeiten müſſen, zuvor die des Tages über gemachte Späne aus der Werkſtatt hinweg, und an einen wohlverwahrten Ort ſchaffen.

6. Sollen nicht allein die Seifenſieder und Seiler, ſondern auch andere Einwohner mit Talg, Inſelt, Hanf, Pech, Wagenſchmier und dergleichen bald zündenden Waaren, ſich keinesweges überlegen, auch dasjenige, was ſie hieran zum täglichen Gebrauch ihres Handwerks oder ſonſt zur Nothdurft bedürfen, in gute Verwahrung nehmen, und wohl zuſehen, daß man mit dem Feuer oder Licht ihnen nicht zu nahe komme. Ingleichen ſollen die Buchdrucker ihr Oel, und die Seiler ihre Wagenſchmiere und Kränze, Pechfackeln, auch die Mahler ihren Fürniß nicht in ihren Häußern in der Stadt, ſondern in denen Vorſtädten beym Waſſer, oder an andern abgelegenen und ungefährlichen Orten ſieden und machen laſſen.

7. Wer mit Schwefel oder Pech handelt, ſoll daſſelbe im Keller oder an andern wohlverwahrten Orten, dahin man mit Feuer und Licht nicht leicht zu kommen pflegt, halten.

8. Wer mit Büchſen- oder Scheibenpulver handelt, ſoll mehr nicht als einen Viertels-Centner zum Vorrath führen, und daſſelbe zu öberſt unter dem Dache an einem ungefährlichen Orte, nicht aber unten, vielweniger mitten im Hauße, aufbehalten, und Sorge tragen, daß niemand mit einem Lichte darzu komme. Wo aber jemand mehr Pulver an ſich erhandelte, ſoll er ſolches ins Pulvermagazin bringen, daſelbſten es

ohne Entgeld ſoll aufgenommen und ihnen wieder verabfolget werden. Es ſoll auch ſonſten niemand, der nicht damit handelt, deſſen über 4 Pfund auf einmal bey ſich im Hauße haben.

9. Gaſtgeber und Becker, ſollen mit allzuvielem Holz, Stroh und Heu, ihre Häußer nicht belegen, ſondern darauf bedacht ſeyn, einen bequemen Raum in denen Vorſtädten, oder ſonſt auſſerhalb ihrer Wohnung zu kaufen, oder zu miethen, da ſie den übrigen Vorrath hinbringen können.

10. Nachdem auch bisanhero einige Bürger und Einwohner ſich unterſtanden, ihre Wohnhäußer in der Stadt mit unausgedroſchenem Getraide und Stroh anzufüllen, theils auch an denenſelben, oder ſonſt in der Stadt neue Scheuren zu bauen und anzurichten, daraus der Stadt in Feuersnöthen gar leichtlich ein ſehr groſſer Schade geſchehen kann, wird daſſelbe hiermit nochmals bey Strafe gänzlich verbothen, und ſoll auſſer dem Nothfall niemanden erlaubet ſeyn, in ſeine Behaußung in der Stadt und denen darinnen von Alters her gebaueten Scheuren ausgedroſchen Getraide oder auch viel Stroh zu legen und beyſammen zu haben. Jngleichen, ſoll niemand ſeine Schütt- Neben- oder Hinterhäußer an ſtatt der Scheuren gebrauchen, bey gleichmäßiger Strafe. Auch ſollen die Werkleute, welche dieſem Verbot zuwider, neue Scheuren in der Stadt zu bauen und aufzurichten ſich unterſtehen, nicht weniger die Pfarr-Hauptleute, ſo dergleichen geſchehen laſſen, und es nicht alſobald bey der Zweyermanns-Cammer anmelden, jedesmal in 5 Thaler Strafe verfallen ſeyn; und ſoll ſolche Strafe durch die Zweyermanns-Cammer eingetrieben werden.

11. Nach

11. Nach ausgeſchenkten Bieren, ſollen die gepichte Faſſe nicht in die Höhe und auf die Böden, oder ſonſt gefährliche, ſondern an bequeme und wohlverwahrte Oerter, da man mit Feuer und Licht nicht hin zu kommen pfleget, gebracht werden.

12. Es wird auch einem jeden Hauswirth bey ohnausbleiblicher Strafe hiermit auferleget, daß er ſeinem Geſinde oder Miethleuten nicht geſtatte, bey Lichte, Flachs oder Hanf zu brechen und zu hecheln, vielweniger ſolches ſelbſt zu thun, oder auch am Ofen in Wohnſtuben, auf dem Heerde und Darren, in Backöfen oder ſonſt zu dörren.

13. Inmaſſen denn die Seiler ſich dergleichen und anderer ſolcher in Hanf oder Werk beſtehenden Verrichtungen ebenmäßig, auch die Futterſchneider, des Futterſchneidens bey Licht enthalten ſollen, womit ferner alle Arbeit unter Licht, wodurch leicht ein Unglück entſtehen kan, zu ſolcher Zeit, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gänzlich verboten wird.

14. Wo auch jemand von denen Nachbaren ſolche oder andere dergleichen Gefährlichkeiten vermerken würde, der ſoll es bey der Zweyermanns-Cammer zeitlich anmelden, damit ſo viel immer möglich aller Schade verhütet werde, und ſoll ſein Nahme verſchwiegen gehalten werden.

15. Es ſoll niemand, inſonderheit aber diejenigen, ſo eigene Brauhäußer haben, und die Biereigen, welche zu mälzen pflegen, ingleichen Becker, und andere, welche mit vielen Feuer umgehen, die davon gemachte Aſchen auf die Böden oder an ihrer Nachbaren hölzerne Wände ſchütten, ſondern dieſelbe im Keller oder ſonſt an ſichern Orten, daß man da-

hero ſich keines Feuerſchadens zu befahren haben möge, verwahren. Nachdem auch denen Braumeiſtern und Brauknechten, Kohlen aus denen Brauhäußern heim zu ſchaffen vorlängſt verboten worden, hat es dabey ſein Verbleiben, und werden dieſelbe hiermit nochmalen bedeutet, ſich deſſen gänzlich zu enthalten; wer aber aus denen Brauhäußern Kohlen kaufet, der ſoll dieſelbe nicht zu bald aufſchütten, ſondern ſo lange Gefahr zu beſorgen, uneingetragen liegen laſſen.

16. Nachdem auch das Geſind nicht allemahl, wie ſichs gebühret, mit dem Feuer, zumahl aber mit der Aſche und Kohlen umzugehen pfleget, ſoll ein jeder Haußvater dafür fleißige Sorge tragen, daß heiſſe Aſche und glüende Kohlen, als ſchon berühret, nicht an die Wände gekehret oder geſchüttet, ſondern mitten auf dem Heerde mit einer thönernen oder kupfernen Stürze wohl bedecket und verwahret werden mögen.

17. Die Mälzer ſollen des Tags über keineswegs viel Stunden nach einander, des Nachts aber im geringſten nicht vom Feuer abgehen, ſondern entweder ſelbſt dabey bleiben, oder, wann ſie mehr denn ein Feuer auf einmahl abzuwarten haben, zur Aufſicht deſſen, bey dem ſie ſelbſt nicht ſeyn können, ſolche Leute verordnen, die ſich wohl darauf verſtehen, und denen man ſicherlich trauen könne, auch ſollen ſie mit dem Trunke ſich niemals überladen, damit nicht etwan, wenn ſie in voller Weiſe für dem Feuer einſchlaffen, ihren Malzherren, ja wohl gar denen Nachbarn und gemeiner Stadt Schaden zugefüget werde, welchen ſie möglichſter Weiſe erſetzen und darzu noch empfindlich geſtrafet werden ſollen; es wird aber auch jedem Malzherrn kraft dieſes anbefohlen, ſo oft er Feuer halten und mälzen will, jedesmahl einen Kübel oder Würztrog voll Waſſers nahe bey der Darre, zur Vorſorge ſchaffen

ſen zu laſſen; auch keinen Vorrath von Holz daſelbſt aufbehalten.

18. Soll jedes in ſeinem Hauße und Wohnung darauf ſehen, damit durch nächtliches oder allzufrühes Feuermachen, Waſchen und Brauen kein Schade entſtehe; und weil die Unachtſamkeit des Geſindes, leider! ſehr groß, ſo wird ein jeder Haußvater und Haußmutter, ihnen ſelbſt zum beſten, deswegen fleißige Aufſicht haben.

19. Wer auf den Kauf oder für ſeine Haußhaltung Lichte ziehen will, der ſoll daſſelbe bey Tage nicht aber zur Nachtzeit thun, es ſoll auch kein Metzger oder jemand anders bey der Nacht Inſelt ſchmelzen, und wenn dergleichen bey Tage fürzunehmen iſt, ſoll man gute Obſicht haben, auf daß der Gebühr nach damit umgegangen werden möge.

20. Wer unter der Bürgerſchaft bey der Artillerie ſich gebrauchen läſſet, und mit Pulver, Schwefel, Salpeter ꝛc. umzugehen hat, der ſoll fleißige Sorge tragen, damit dadurch kein Unglück entſtehe: Wie dann auch zu ſolchem Ende keiner von ihnen dergleichen Dinge über 3 bis 4 Pfund in ſeinem Wohnhauße, ſondern an andern wohlverwahrten und entlegenen Orten haben ſoll.

21. Alle Feuermauren, Rauchfänge und Feuerſtätte, ſie ſeyn gelegen, wo ſie wollen, ſollen hinführo entweder ganz von Steinen oder Leimen-Backſteinen gemacht werden, daß beydes der Haußherr, als auch die Nachbaren durch Entzündung deren hölzernen Riegel, Schwellen und Balken, in keine Gefahr oder Schaden geſetzet werden mögen.

22. Zu

22. Zu ſolchem Ende ſollen auch alle Feuermauren auſſerhalb der Ofenlöcher, richtig in die Höhe zum Dach hinaus, und in ſolcher Weite aufgeführet werden, daß man ſelbige im Fegen, welches des Jahres zweymahl, als im Herbſt und Frühling, geſchehen ſoll, gänzlich durchkriechen könne.

23. Damit auch dieſem deſto beſſer nachgelebet werden möge, ſollen alle Schornſteinfeger jährlich ein Verzeichniß in den Stadtrath einliefern und darinnen ein jeder bey ſeinem Eyd und Pflichten anzeigen, in was für Häußern, und wie viel Feuermauren ſie darinnen haben, auch hierneben melden, wer ſich hierwider geleget, und ſeine Feuermauren fegen zu laſſen geweigert habe, welche alsdenn abſonderlich beſichtiget, und die Saumſelige oder Widerſpenſtige zu gebührender Beſtrafung gezogen werden ſollen.

24. Es ſoll ein jeder Bürger und Einwohner, was er in der Stadt oder in der Vorſtadt bauet, nicht mit Schindeln, ſondern mit Ziegeln, auch in Kalk, nicht aber in Stroh geleget, decken laſſen: So aber jemand hierwider zu handeln ſich unterſtehen würde, der ſoll nicht allein die Schindeln und die Wiſche unter den Dächern wieder abzuſchaffen gehalten, ſondern auch darzu mit einer empfindlichen Geldſtrafe beleget werden.

25. Die Küchenheerde ſollen ebenmäßig nicht von Holze gemachet, auch mit Holze und Bretern, es ſey denn, daß der Boden überal mit Steinen ausgepflaſtert ſey, nicht eingefaſſet und beſchlagen, ingleichen an hölzerne Wände nicht angeſetzet, ſondern ſo viel immer möglich auf allen Seiten frey und von Steinen aufgeführet werden, desgleichen auch mit den Braupfannen, Brau- uud Waſchkeſſeln, Brandeweinblaſen geſchehen ſoll.

26. Auf

26. Auf daß auch dieſen nechſt vorſtehenden 5 Artikuln deſto beſſer nachgelebet werden könne, und an Ziegeln, Kalk und Backſteinen kein Mangel erſcheinen möge, ſollen die jedes Jahr im Raths-Tranſitu begriffene Baubeamte quartaliter einmal auf die Ziegelhütte ſich verfügen, und wenn ſie befinden, daß kein gnugſamer Vorrath allda vorhanden, bey dem Stadtrath hiervon Bericht thun, damit die Nothdurft ohnſäumlich veranſtaltet werden könne.

27. Es wird auch allen Mäurern, Zimmerleuten und Tünchern hiermit ernſtlich und bey Vermeidung ohnnachläßiger Strafe anbefohlen, an gefährlichern Orten keine Feuerſtätte, auch keine enge Feuermauren, die nicht wohl beſtiegen, gekehret und in Zeit der Noth leichtlich gerettet werden können, zu bauen. Wenn aber einer unter ihnen hierwider zu handeln und eine gefährliche Feuerſtätte oder Feuermauer zu bauen ſich unterfangen wird, ſoll dem Meiſter eine Zeitlang das Handwerk zu treiben eingeleget, der Geſelle aber mit Gefängniß geſtrafet, und keiner mit der Entſchuldigung gehöret werden, als ob es derjenige, ſo ihn gedinget, nicht anders hätte haben wollen. Denn auf dergleichen begebende Fälle, ſie einen jeden davon abmahnen, und da ſolches nicht verfangen will, ein ſolches im ſitzenden Rathe anzeigen ſollen, damit der Ort, ob und wie füglich eine Feuerſtätte dahin zu bringen ſey, von denen hierzu verordneten Baubeamten und Werkmeiſtern in Augenſchein genommen werde; es ſoll auch kein Haußvater Feuermauren oder andere Feuerſtätte zu verfertigen, fremden Meiſtern verdingen, oder auch allein Geſellen, vielweniger Soldaten hierzu gebrauchen, ſondern zu ſolchem Bau einen allhier angeſeſſenen Meiſter annehmen, welcher Geſellen darzu geben, und ſelbige der Gebühr und dieſer Ordnung gemäß machen und zubereiten ſoll.

28. Auch ſollen Biereigen, welche mälzen wollen, ihre Darren wohl verwahren, an unſorgliche Oerter frey ſetzen, und oben, wo möglich, mit einem gewundenen Eſtrich, auf den Seiten aber, da keine Mauren ſind, mit gekleibten Wänden verwahren laſſen; ingleichen ſoll denen Mälzern an gefährlichen Orten zu mälzen, bey Leibesſtrafe hiermit unterſaget ſeyn. Hierneben ſollen die vermögende Biereigen eiſerne Thürchen für die Darren, Oefen und andere Oerter, da Feuer gehalten werden muß, machen, welche aber die Mittel hierzu nicht haben, die ſollen ihre Darrlöcher und Oefen mit bequemen Steinen zuſetzen, und zu jeder Zeit ſo wohl für ſich ſelbſt, als auch durch die Ihrige fleißige Obſicht haben laſſen, daß nicht etwa, wenn der Mälzer zu darren aufhöret, durch das Feuer Schaden geſchehe.

29. Die in der Stadt hin und wieder befindliche Brandmauren, ſollen von den Bürgern und Einwohnern, an deren Häußern ſie ſtehen, in gutem Stande erhalten, und keinesweges abgetragen, oder eingeriſſen werden. Da aber jemand hierwider zu handeln, und ſeine Brandmauer abtragen, oder verbauen zu laſſen ſich unterfangen würde, der ſoll nicht allein in Strafe verfallen, ſondern auch gehalten ſeyn, eine Neue wieder aufführen zu laſſen: die Mäurer und Arbeiter aber, welche zu dergleichen Abtragen und Einreiſſen ſich haben brauchen laſſen, ſollen jedesmal mit Gefängnisſtrafe angeſehen werden. Es ſollen auch die verordnete Pfarr = Hauptleute ſolche Brandmauren zum wenigſten des Jahres einmal beſichtigen, und wohl zuſehen, damit in dieſelbe weder Balken von des Nachbars Hauſe daran gelegt, noch mit unnöthigen Thüren oder Laden durchlöchert, und wenn ſolches Noth halben geſchehen, mit eiſernen Thüren und Laden ver=

verwahret werden mögen; hierneben haben ſie Fleiß anzuwenden, daß diejenigen, ſo in der Stadt hölzerne Gebäude aufrichten wollen, an denen Orten, wo es die Noth erfordert und es ſich füglich ſchicket, neue Brandmauren darzwiſchen aufführen mögen.

30. Die in denen Pfarrgemeinden der Stadt überal beſtellte Nachtwächter, ſollen, jeder an ſeinem Orte, fleißige Aufſicht haben, daß mit dem Feuer in ihrem anbefohlenen Diſtrict nicht nachläßig umgegangen werde; wo ſie aber wiſſen, daß denen beſchriebenen Artikuln und Ordnungen in einem oder dem andern entgegen gehandelt werde, ſollen ſie ihren Hauptleuten, und dieſe bey Rath, ſolches bey Zeiten anmelden, damit denenjenigen, in deren Wohnhäuſern, als erſt gedacht, dieſer Ordnung zuwider gelebet wird, hierum nothdürftig zugeredet, und alſo allenthalben Schade verhütet werde.

31. Desgleichen ſollen auch die Thurnwächter ſich anbefohlen ſeyn laſſen, und wenn ſie ſehen, daß an einem oder andern Orte mit Feuer und Licht nicht alſo umgegangen werde, wie dieſe Ordnung erfordert und ſichs gebühret, ſollen ſie ſolches keineswegs verſchweigen, ſondern um Verhütung Unglücks willen, ohnverzüglich behöriger Orten anmelden.

32. Da auch bey Nachtszeiten erſt gedachte Pfarr- und Thurnwächter einen ungewöhnlichen Brandgeruch vernehmen, ſollen ſie, ob ſchon weder Feuer noch Rauch verſpühret wird, an denen Orten, da ſolcher Geruch ſich ereignet, die Nachbarſchaft beſcheidentlich aufwecken, und jeden derſelben andeuten, in ihren Häußern ſich fleißig umzuſehen, ob in denen gewöhnlichen Feuerſtätten oder auch an andern Orten im

Hauße etwas gefährliches des Feuers halben verborgen liege, welches, da es zu Kräften kommen ſolte, Schaden verurſachen könnte.

33. Die Thor- und Nachtſchreiber ſollen bey der Pflicht, womit Ihrer Churfürſtlichen Gnaden, unſerm Gnädigſten Herrn, ſie verwandt ſeyn, auf die Aus- und Einpaßirende fleißig Aufſicht haben, zumal aber ſollen ſie die täglich anherkommende fremde Leute (Hohe Standesperſonen ausgenommen) ſie ſeyn Mann- oder Weibesperſonen, genau examiniren, (1) wer ſie ſeyn, (2) woher ſie kommen, (3) wohin ſie denken zu reiſen, (4) was ihre Handthierung und Gewerbe, (5) wie lange ſie in der Stadt ſich aufzuhalten vermeinen, (6) in welchem Gaſthofe oder bey wem ſie ſonſt einkehren wollen? Und ja wohl zuſehen, daß nicht etwan böſe leichtfertige Leute, als Spitzbuben, Verräther, Mordbrenner, oder andere verdächtige Perſonen, wie auch fremde Bettler hier einſchleichen mögen, als wodurch der Stadt leichtlich Unglück entſtehen kann.

34. Die Gaſtgeber und Wirthe ſollen gleichfals wohl zuſehen, was für Gäſte ſie beherbergen, auf verdächtige Perſonen fleißig Acht haben, und da bey einigen ein Verdacht ſich befindet, oder zu vermuthen, ſolches dem Herrn Stadtſchultheißen ohnverzüglich anmelden, auch ſollen nicht allein diejenige, ſo Wirthſchaft treiben, ſondern auch insgemein alle und jede Bürger und Einwohner ihre Ställe mit guten Laternen verſehen, damit die Lichte darinnen keinen Schaden thun können. Würde auch ein Gaſtwirth oder ſonſt jemand, wer er auch ſey, mit Wahrheit überführet, daß er ſich wiſſentlich unterſtünde, verdächtige Perſonen zu beherbergen, oder mit bloſen Lichten, Wiſchen, Tobackpfeifen, Kienholz und

Schleißen

Schleißen ꝛc. gefährlich und ohne Laternen umgehen zu laſſen, der ſoll deswegen mit ernſter und unnachläßiger Strafe beleget werden.

35. Es ſollen auch die Gaſtgeber und Wirthe, wenn Fürſtliche Perſonen mit ihrem Gefolge bey ihnen logiren; oder auch wenn ſie Kaufleute, bey Durchpaßirung auf die Frankfurter, Leipziger, Naumburger ꝛc. Meſſen, ferner in hieſigen Jahrmärkten, oder ſonſt viel fremde Gäſte, herbergen, des Nachts in ihren Häußern und Höfen einen Wächter halten, der die ganze Nacht über auf der gemeinen Gäſte Unternehmungen, inſonderheit aber auf die Lichte, Feuerſtätte, Ställe und andere Gemächer, da man mit Lichten hinzugehen pfleget, fleißig Aufſicht habe; würde aber ein Wirth oder Gaſtgeber ſolches zu thun unterlaſſen, der ſoll deswegen mit ernſter Strafe angeſehen werden, vornemlich wenn aus ſolcher ſeiner Nachläßigkeit ſeinen Nachbarn oder gemeiner Stadt einiger Schade und Nachtheil zuwachſen ſolte.

36. Desgleichen ſollen auch die Hauptleute in denen Pfarren eigentliche Erkundigung einziehen, was in jeder Pfarre für Leute wohnen, oder ſonſten ſich darinnen aufhalten, und wenn ſie erfahren, daß an einem oder andern Orte oberzählte oder andere verdächtige Leute ſich befinden, ſollen ſie ſolches alſobald dem zeitigen Herrn Stadtſchultheiſſen anzeigen, damit man ſich ſolcher bey Zeiten verſichere, und alles beſorgende Unglück verhüten könne.

37. Zu ſolcher Erkundigung können die Pfarrhauptleute, nebſt andern auch die Nachtwächter gebrauchen, und denenſelben ernſtlich anbefehlen, bey Nachtszeiten, ein ſonderliches Auge auf diejenigen Häußer und Wohnungen zu haben, in

welchen man vermuthet, daß verdächtige und ſchädliche Leute ſich aufhalten möchten, damit, wenn ſie etwas Gefährliches vermerken, ſie ſolches bey Zeiten gehörigen Orts anmelden können.

38. Auch ſoll disfalls ein Nachbar ſelbſt auf den andern ſehen, und wahrnehmen, ob ſelbiger in ſeinem Hauße, was Feuer und Licht anbetrift, ſich alſo verhalte, wie es eines fleißigen und ſorgfältigen Haußvaters Amt, ſamt dieſer Ordnung erfordert, und mit ſich bringet: wo er nun vermerket, daß dieſem zuwider einige Gefährlichkeit fürgehet, ſoll er ſolches alſofort, zu Verhütung gemeinen, auch ſelbſteigenen Schadens, bey der Zweyermanns-Cammer in Vertrauen anzeigen, welche deswegen auf ſchleunige Verbeſſerung bedacht ſeyn ſoll.

39. Maßen denn jedes Jahrs denen im Amte ſitzenden Zweyermännern oblieget, nicht allein auf alles verdächtige loſe Geſinde ein wachendes Auge zu haben, und auf ſelbiges durch die 4 Knechte, auch andere hierzu in geheim beſtellte Leute fleißige Kundſchaft einzuziehen; ſondern auch über das alles, was in gegenwärtigen Artikuln verordnet, ſo viel nehmlich in ihr Amt und Verrichtung lauft, fleißig und eifrig zu halten, und nicht geſchehen zu laſſen, daß dieſe Ordnung, gemeiner Stadt und Bürgerſchaft zum Schaden, von jemanden übertreten oder verächtlich hintan geſetzet werde, ſondern diejenigen, ſo darwider handeln, zu jeder Zeit mit gebührender ernſtlicher Strafe anzuſehen.

40. Damit ſie aber ſolches deſto beſſer erkundigen, beobachten und zu Werk richten können, ſollen ſie, zumal die Unterzweyerleute, mit Zuziehung derer Unterbaubeamten, Hauptleuten

leuten in denen Pfarren und geſchworner Werkmeiſter des Jahres 2 mal durch die ganze Stadt von Hauße zu Hauße gehen, und alle Feuerſtätte genau viſitiren und beſichtigen, darbey zugleich ſich erkundigen, ob, und wie von denen Bürgern und Einwohnern dieſer Verordnung nachgelebet werde, welches ſie durch den ihnen hierzu mit gegebenen Actuarium von der Zweyermanns-Cammer fleißig notiren, und defecte, auch was ſonſt zu erinnern hierbey vorkommen möchte, jedesmal dem zeitigen Stadtrath zu behöriger Remedirung übergeben ſollen.

41. Geſtalten auch derjenige Zweyermann, welchem dieſes Viertel, worinnen das Rathhauß lieget, zu beſichtigen zukommt, darauf ſonderlich mit bedacht ſeyn ſoll, daß die auf dem Rathhauße befindliche Feuerſtätten wohl verwahret, recht gekehret, und dermaſſen beſchaffen ſeyn mögen, daß demſelben, und gemeiner Stadt keine Gefahr dahero zuwachſe, weswegen er auch fleißig zuſehen ſolle, wo das Feuerwerk liege, ob man mit Lichten viel dazu gehe, und wohin die Aſche geſchüttet werde, wo ſich nun an einem und andern einiger Mangel befinden würde, ſoll er alsbald die Verordnung thun, daß ſolcher abgeſchaffet, und alles in einen ſolchen Stand geſetzet werde, daß man ſich nichts böſes zu befürchten habe.

Zweyter Theil.

Von denen zu ſchleuniger Löſchung der entſtandenen Feuersbrunſt erforderlichen Geräthſchaften.

Artic. I.

Ob man wohl der guten Hofnung lebet, es werde nechſt göttlicher Vorſehung dasjenige, was zu Verhütung beſorgender Feuersgefahr dien- und erſprießlich, im Erſten Theil diſponiret und verordnet worden, ohne Frucht nicht abgehen, ſonderlich aber, da ein jeder an ſeinem Orte ſolchen wohlgemeinten, zu gemeiner Stadt Wohlfahrt angeſehenen Verordnungen treulich nachgelebet, daher auch für Feuerſchaden man ſich nicht leicht werde zu befürchten haben. Dieweil aber dennoch nicht rathſam ſeyn will, deswegen allzuſicher zu ſeyn: als iſt der Nothdurft erachtet worden, dasjenige, was die alten Feuer-Ordnungen von Feuer-Rüſtungen diſponiret haben, anhero zu wiederholen, und in etwas zu verbeſſern, damit auf bedürfenden Nothfall, welche göttliche Barmherzigkeit in Gnaden lange Zeit verhüten wolle, an tüchtigen Feuer-Rüſtungen und andern benöthigten Hülfsmitteln kein Mangel erſcheine. Worinnen aber ſothane Feuerrüſtung beſtehe, wie ſie in der Stadt eingetheilet ſey und

jedes aufbehalten werde, wird hinten angefügte Specification mit mehrern zeigen.

2. Es ſollen aber an jedem Orte, da die Künſte verwahret ſtehen, ein Paar Pechfackeln vorhanden ſeyn, damit im Nothfall bey Nachtszeit man ſich deren wohl gebrauchen und die Künſte ſamt Zugehör deſto beſſer fortbringen könne.

3. Es ſollen auch bey denen Künſten ein oder zwey Waſſertröge (ſo man deren in der Nachbarſchaft haben kan) geſezzet, und das Waſſer darein geſchöpfet oder getragen werden. Und damit auch das benöthigte Waſſer um ſo mehr an Handen ſeyn könne, ſollen die Bierführer in ihren Zeiten, wo ſie durch die Bierfuhre nicht verhindert werden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe ſolches herbey führen.

4. Weil auch die Erfahrung bezeuget, daß die lederne Eymer in Feuersnöthen höchſtnützlich; als ſind zu deren deſto beſſerer Fortbringung in der Kirchen Viti zwey mit hohen Leitern und Flechten verwahrte, mit dergleichen Eymern beladene Karren verordnet worden, um ſelbige im Nothfall eiligſt zur Feuersbrunſt zu bringen.

5. Als auch von langen Zeiten her zwey Wagen mit Leitern und Haken für den Rathshof verordnet worden, mit welchen im Nothfall beſtmögliche Rettung zu thun, ſo bleibet es hierbey wie billig, und ſollen dieſe Wagen zu aller Zeit in ſolchem Zuſtande erhalten werden, auf daß man hiermit denen Nothleidenden beſtermaßen zu Hülfe kommen und der Feuersgefahr ſteuren könne.

6. Dieweil aber zeithero lauter ganze ſchwere Leitern und Haken darauf vorhanden geweſen, und die Erfahrung bezeuget, daß an vielen Orten mit halben oder leichten Leitern und Haken weit beſſer fortzukommen und ſelbige mit gröſſern Nuzzen zu gebrauchen ſind; als ſollen auf jeden erſt berührten Wagen 4 ganze und 3 halbe Leitern, item 4 ganze und 3 halbe Feuerhaken angeſchaffet werden, und in Bereitſchaft liegen.

7. Und damit die ſehr ſchwere ganze Leitern und Haken bedürfenden Falls deſto ehender in die Höhe gebracht werden mögen, ſollen auf jeden Wagen 3 Reichgabeln mit zwey Zinken, und in der Mitte mit einer kurzen etwa eines Fingers langen Spitze verſehen, beygeleget werden.

8. Zu deſto beſſerer Erlang- Erhalt- und Vermehrung dieſer Feuerrüſtung, ſoll ein jeder, ſo beym Stadtrath zu einem Bürger aufgenommen werden will, über andere ſchuldige Gebühren, als ein Einheimiſcher 1 Thal. 21 Gr. ein Fremder aber 2 Thl. 21 Gr. an Gelde erlegen. Worauf inſonderheit der Oberkämmerer, Stadtſchreiber, welcher die Bürgerzeddel ausgiebt, gute Acht haben ſoll, daß, für der wirklichen Bezahlung, keinem der Bürgerzeddel aushändiget werde; auch ſollen dieſe Gelder zu keinem andern Ende als zur Feuerrüſtung angewendet, und denen Jährigen Obern, beym Stadtrath jährlich darüber Rechnung gethan werden.

9. Da auch jemand dieſer Feuerordnung in ein oder dem andern Articul zuwider leben, und deßhalben vom Stadtrath um ein gewiſſes Geld beſtraft würde, ſollen ſolche Strafgelder zu anders nichts, als zu Erhalt- und Vermehrung der Feuerrüſtung, beygeleget, verwendet und verbrauchet werden.

10. Es

10. Es ſollen auch dieſe zur Feuerrüſtung deputirte Gelder keinesweges unter andere Einnahmen gemenget, oder darunter berechnet, ſondern einzig und allein zu gedachtem Ende employret und angewendet werden: maßen die Aemter dasjenige, was hieran Jährlich einkommt, beym Schluß ihrer Rechnung abſonderlich notiren, und denn zu mehr gemeldtem Behuf anwenden ſollen.

11. Nachdem ferner denen Zünften und Handwerkern nach dieſer Ordnung, ihre gewiſſe Feuerrüſtung an mittelmäßigen kleinen und Handſpritzen, Eymern, Zobern und Schöpfſtützen zu halten oblieget, hat es dabey ſein Verbleiben: Und damit jeder derſelben wiſſen möge, was ihm hiervon zu halten gebühre, iſt ſolches zu beſſerer Nachricht dieſer Ordnung mit einverleibet worden.

12. Dieſe der Zünfte und Handwerker Feuerrüſtungen ſollen durch deroſelben Vormünder, jedoch mit Genehmhaltung der verordneten 4 Ober-Feuercommiſſarien ſo viel möglich, in 4 Theile eingetheilet, und alſo diſponiret werden, daß in jedem Viertel der Stadt auch der 4te Theil derſelben in gewiſſen Häußern zu finden und anzutreffen ſey, damit man ſolche auf den Nothfall nicht erſt von weiten herholen dörfe.

13. Und damit dieſe Feuerrüſtung deſto beſſer erhalten werden möge, ſoll ein jeder, der ſich in eine Zunft begeben, oder bey einem Handwerke Meiſter werden will, über die ſonſt gewöhnliche Gebühr, einen guten ledernen Eymer machen laſſen, und in natura liefern, auch zu Erhaltung der andern Feuerrüſtung einen Gülden an Gelde erlegen, welches Geld von denen Vormündern eingenommen, und zu nichts

anders, denn zu jetzo gedachten Gebrauch verordnet werden ſoll.

14. Da ſich auch befinden würde, daß etwa vortheilhafte Vormünder ſolche entweder zu unterſchlagen, oder zu andern Dingen anzuwenden ſich unterſtünden, die ſollen deswegen ernſtlich beſtraft, und die Strafgelder halb zur Stadt, halb zu deſſelben Handwerks Rüſtung, Vermehr- und Verbeſſerung gebraucht werden.

15. Nachdem auch einige Pfarrgemeinheiten der Stadt ihre gewiſſe Feuerrüſtungen haben, mit denen aber bis anhero nicht allerdings wohl umgegangen worden, ſollen die Pfarrhauptleute in Zukunft hierauf beſſere Acht haben, und ſelbige nicht allein in gutem Stande erhalten, ſondern auch nach Möglichkeit ſolche zu vermehren und zu verbeſſern trachten.

16. Die Vormünder ſamt denen Gemeinden für denen Thoren ſollen mit ihren Feuerrüſtungen dergleichen thun, und nicht allein ſolche zu jeder Zeit in gutem Stande erhalten, ſondern auch zur Zeit der Noth damit bereit ſeyn, daß die Gefahr von gemeiner Stadt abgewendet werde.

17. Es ſoll auch dasjenige, was oben §. 5. von Pechfackeln bey der Feuerrüſtung im Rathshofe diſponiret und verordnet worden, auch von denen Vormündern derer Handwerker, wie wenigers nicht von denen Pfarrhauptleuten und denen Vormündern vor den Thoren beobachtet werden, damit aller Orten bey denen Feuerrüſtungen auch obgedachter maßen 2 Fackeln im Nothfall vorhanden ſeyn.

18. Weil aber in einer und andern Pfarre, bevorab vor denen Thoren, an ihrer Feuerrüſtung, ſowohl der Zahl, als

auch

auch der Tüchtigkeit halben, bishero groſſer Mangel verſpühret worden, ſollen die Hauptleute und Vormündere, einen Ueberſchlag derer hierzu erforderlichen Koſten machen, und ſolche nach dem Tax derer Häußer eintheilen, dann beym Stadtrath übergeben, und darauf fernerer Verordnung gewärtig ſeyn.

19. Demnach auch fürnemlich es bey denen Wirthen und Gaſtgebern nöthig, daß in Feuersnöthen, welche GOtt gnädig verhüten wolle, ſie mit guten, zur Wehr- und Löſchung dienenden Rüſtungen gefaſt ſeyn, auch ſie vor andern ohne ſonderbare Beſchwehrung dieſelbe wohl zuwege bringen können: Als ſoll ein jeder Wirth und Gaſtgeber eine Handfeuerſpritze von Metall, ingleichen 6 lederne Eymer und 2 Schöpfſtötze von Kupfer oder Blech ſchaffen und erhalten, auch im Nothfall, und wann das Feuer in der Nachbarſchaft wäre, ſelbige durch ſein Geſinde zum Feuer bringen laſſen.

20. Ein jeder Viereige ſoll 2 lederne Eymer, und wo er vermögend iſt, eine tüchtige Handſpritze zu jeder Zeit in Bereitſchaft haben.

21. Desgleichen auch ſonſt ein jeder fürnehmer Bürger und Einwohner, ob er gleich nicht Viereige wäre, ſeiner eigenen Behauſung, ſeinen Mitbürgern und gemeiner Stadt zum beſten, thun ſoll.

22. Maßen auch ein jeder Haußwirth hiermit alles Ernſtes ermahnet wird, ſeine Gefäße, als Kübel, Waſſertröge, Waſſerkannen, Schöpfſtötze ꝛc. jederzeit, bevorab aber im Sommer, und bey anfallenden heiſſen Tagen, verquellen und in guter Bereitſchaft zu halten, daß man damit im Fall der

Noth gute Rettung thun könne; auch da ein Feuer, ſo GOtt in Gnaden verhüte, in der Stadt aufgienge, ein jeder Haußwirth alſofort einen Waſſertrog, oder nach der Größe des Haußes, oder auch Nähe des Feuers mehrere Geſchirre mit Waſſer angefüllet, auf ſeine Böden, ingleichen vor die Thür ſtellen, damit im Fall der Noth ſchleunige Rettung geſchehen könne. Es ſoll auch ein jeder auf ſeinem Boden zum wenigſten eine taugliche Dachleiter verordnen, und ſolche allda zu jeder Zeit in Bereitſchaft liegen haben.

23. Nachdem man auch in der Anno 1536. publicirten Feuerordnung wahrgenommen, daß die beyden Jungfräulichen Klöſter Novi Operis und S. Cyriaci, jedes einen Wagen voll guter Leitern, und Haken halten und zum Feuer führen ſollen, hat es dabey ſein Bewenden, und ſoll dergleichen auch in denen Clöſtern, als Carthauß, item S. Martini Extra, wie nicht weniger in dem ſo genannten Ackerhofe beym Andreasthor, und Regularium, desgleichen im groſſen Hoſpital geſchehen, damit an nothdürftiger Rettung, in groſſer Feuersnoth, es ſo viel weniger ermangeln möge.

24. Es ſollen aber auf jedem jetzo gedachten Wagen gehalten werden 4 ganze und 3 halbe Leitern, 4 ganze und 3 halbe Feuerhacken, und 4 darzu inſonderheit zugerichtete Reichgabeln.

25. Wie nun die Bürger und Einwohner in der Stadt, als ſchon berühret, ihre Feuerrüſtung bey der Hand haben ſollen, alſo ſoll es auch auf dem Lande gehalten werden, maßen einem jeden Dorfe, wie viel es an ledernen Eymern zu verſchaffen habe, durch die Amtleute und Beamten bedeutet werden ſoll.

26. Nachdem auch in verſchiedenen Dorfſchaften einige ſchöne große Künſte angeſchaffet worden, ihrer viel aber, wegen Ermangelung der Mittel, damit noch nicht haben auskommen

men können, gleichwohl aber die leidige Erfahrung bezeuget, wie viel derer daher zu Grunde gegangen, daß man ihnen ſo bald nicht hat zu Hülfe kommen können, als ſollen von denen Unvermögenden 2 oder auch nach Gelegenheit 3 Dörfer zuſammen thun, und aus gemeinem Beyſchuß eine gute Kunſt verfertigen laſſen, bis jedes von ihnen ſelbſt mit der Zeit dergleichen anſchaffen kan.

27. Es ſollen auch in jedem groſſen Dorfe 6 Kufen, damit man Waſſer zuführen kan, 2 Kübel, 4 Waſſertröge, 10 Leitern, 6 Hacken und 6 Schöpfſtütze: In einem mittelmäßigen 4 Kufen, 1 Kübel, 3 Waſſertröge, 8 Leitern, 4 Hacken, und 4 Schöpfſtütze; in einem kleinen aber 2 Kufen, 2 Waſſertröge, 4 Leitern, 3 Hacken und 2 Schöpfſtütze geſchaffet, und in gangbarem Weſen erhalten werden.

28. Damit nun ſolche Rüſtungen von denen Landesunterthanen deſto füglicher geſchaffet und erhalten werden können, ſollen die Voigte und Heimbürgen von der Gemeinde Einnahme Jährlich hierzu etwas hergeben: Wo auch in einem oder dem andern Dorfe ſo viel Waſſer nicht zu finden, daß im Nothfall damit gute Rettung geſchehen könne, ſoll daſſelbe, wo es ſich thun läſſet, verdämmet und aufgeſchwellet werden, um denen Nothleidenden dadurch ſo viel mehr Hülfe zu ſchaffen.

29. Nachdem auch in Feuersnöthen hieran nicht wenig, ſondern am allermeiſten gelegen, daß am Waſſer kein Mangel erſcheine, und die herzugebrachte Inſtrumenta mit Nutzen können gebrauchet, alſo dem entſtandenen Unglück gewehret werden; die Stadt aber durch GOttes Gnade mit Flüſſen, Bächen und Brunnen allenthalben zu voller Gnüge verſehen iſt; als ſoll niemand ſich unterſtehen, das Waſſer an ſeinem Laufe zu hindern, zu hemmen oder gar abzuleiten.

30. Inſonderheit ſoll niemand diejenigen Einflüſſe, welche durch Gebäude und Wohnhäuſer geleitet ſind, verbauen, oder ſonſt auf andere Wege unziemlich verändern und hindern.

31. Zumahl aber ſollen die Müller auf der Gehra und Kirſchlache, bey Vermeidung ohnnachläßiger ernſter Beſtrafung ſich hüten, das Waſſer zu ihrem unziemlichen Vortheil, und der Stadt zu Schaden, in Feuersnöthen aufzuhalten, auch ſollen ſie ſolches nicht hinterweg und in die wilde Gehra weiſen, ſondern, ſo viel an ihnen iſt, daran ſeyn, daß ſelbiges in richtigem vollem Laufe, wie ſichs gebühret, durch die Stadt ſtreiche.

32. Es ſoll auch niemand Steine, Kalck, Kacheln, Töpfe, Schutt, Miſt, Kehricht oder andern Unrath in das für ſeiner Thür, oder ſonſt durch die Stadt fließende Waſſer ſchütten, ſondern bey ohnausbleiblicher Strafe ſich deſſen gänzlich enthalten; inſonderheit aber ſollen auch die Seifenſieder, Roth- und Weißgerber, Mezger, Färber, Ziegeldecker und andere ſich deſſen nicht unterſtehen, ſondern ein jeder ſeinen Schutt und dergleichen für die Thore führen laſſen, damit in der Stadt dadurch kein Uebelſtand, inſonderheit aber an Waſſer kein Hinderniß und Aufhaltung verurſachet werden möge.

33. Hergegen ſoll Männiglich das Waſſer für ſeiner Thür reine, offen und in ſeinem richtigen Gang erhalten, auch zu Winterszeit es nicht zufrieren laſſen, ſondern täglich aufhauen, damit man ſolches nach Gelegenheit hin und wieder leiten könne.

34. Es ſollen auch die an unterſchiedlichen Orten verordnete Feuerbäume, Schutzſteine und Schutzbreter, deren Verzeichniß am Ende dieſer Ordnung zu finden iſt, wohl in Acht genommen, die abgegangenen wieder erſetzet, und in gutem Stande erhalten werden.

Drit-

Dritter Theil.

Tit. I.

Von Anmeldung des entſtandenen Feuers.

I.

Wofern nun, welches doch GOtt der Allerhöchſte nach ſeiner großen Barmherzigkeit gnädig verhüten wolle, ein Feuer in der Stadt aufgehen würde, ſoll der Haußwirth oder Einwohner der Behauſung, bey dem es auskömt, ſolches alſobald durch ein Geſchrey anmelden, und ſeine Nachbarn um Hülfe anrufen, welche ihm auch treulich beyſtehen, und möglichſten Fleiß anwenden ſollen, damit das Feuer, ehe es Kraft gewinnet, gedämpfet werden möge.

2. Würde aber derjenige, bey dem ein Feuer auskomt, es zeitlich, und ehe man zu ſtimmen anfängt, und die Burgſchüſſe abgehen, nicht beſchreyen, ſondern daſſelbe für ſich zu löſchen, oder auch unterdeſſen im Hauße aufzuräumen und damit fort zu wandern ſich unterſtehen, und hierdurch das Feuer überhand nehmen laſſen, der ſoll wegen dieſes höchſtſchädlichen Beginnens, fals er Vermöglich, von ſeinen übrigen und im Brande nicht aufgegangenen Gütern, nebſt ſchuldiger Strafe, denen Benachbarten allen hieraus entſtandenen Schaden erſtatten; da er aber ſolches nicht im Vermögen hätte, am Leibe, nach der Schärfe der Rechte, geſtraft werden.

Inmaßen auch ohne dem, denen Nachbarn, und allen andern, ſo den Brand riechen, oder wohl gar ſehen, nicht allein vergönnet und nachgelaſſen iſt, ſondern auch hiermit ausdrücklich befohlen wird, deshalber fleißige Nachfrage zu halten, und da der Einwohner ſich nicht melden, noch die Thür eröffnen wolte, ſolche ohne Bedenken aufzubrechen oder aufzutreten, ohne daß ſie deshalben zur Rede geſetzet oder beſtraft werden ſollen.

3. Die Wächter auf denen Thürmen ſollen gleichfalls, wenn ſie ein Feuer vermerken, daſſelbe alſobald vermelden, und die Seigerglocke anſchlagen, nicht aber ſo lange damit verziehen, bis das Feuer zu Kräften kommen möge. Doch ſollen ſie auch ohne Urſach keinen Schrecken in der Stadt machen, vielweniger aus dem bloſen Rauche, als ob eine Feuersbrunſt vorhanden ſey, übereilig urtheilen, ſondern erwarten, bis ſie die Flamme erblicken können. Welcher nun von denenſelben die entſtandene Feuersbrunſt mit dem gewöhnlichen Anſtimmen zum erſten melden wird, der ſoll jedesmahl vom Stadtrath 1 Thlr. empfangen, die Nachläßigen und Unfleißigen aber ſollen ernſtlich geſtraft werden.

4. Damit man auch deſto beſſer wiſſen möge, ob die Nachtwache auf dem Thurm recht gehalten, und alſo in entſtehenden Feuersnöthen an zeitiger Anmerkung kein Mangel geſpühret werde, ſoll ferner alle Viertelſtunden des Nachts, und zwar im Sommer Abends von 10 bis Morgens um 3, im Winter aber von 9 bis es des Morgens 4 ſchlägt, in der Ordnung, wie die Stunden zu ſchlagen pflegen, mit Blaſung des Hörnleins ein Zeichen gegeben werden.

5. Es ſollen auch mehrgemeldte Thürmer, wenn ein Feuer aufgegangen iſt, und ſie gewöhnlicher maßen geſtimmet oder ange=

angeſchlagen haben, ein Zeichen vom Thurm, nehmlich am Tage ein rothes Fähnlein, und des Nachts eine Laterne mit 3 brennenden Lichtern an einer Stange aushängen, und damit anzeigen, wozugegen das Feuer iſt; und wenn nach dem erſten, welches der gütige Gott in väterlichen Gnaden abwenden wolle, noch ein ander Feuer in der Stadt anderswo aufgienge, ſollen ſie nebſt einem Schuß und einem neuen und gröſſerm Anſchlage an die Seigerglocke, ein ander Fähnlein, oder zu Nachtzeit eine andere Laterne, und alſo nach Anzahl der Feuer, gegen die Oerter, da die Feuersnoth iſt, ohnverzüglich ausſtecken und aushängen. Zu welchem Ende auf jedem Thurm 3 Fähnlein und 3 Laternen, jede mit 3 Lichten verſehen, gegeben, und damit dieſe Laternen mit ihrem Lichten allemal ordentlich behalten werden, ſollen die verordnete Feueractuarien des Jahrs einigemahl zu viſitiren, und das Befinden bey Rath zu referiren ſchuldig ſeyn.

6. Damit man auch jedesmahl, ſonderlich bey nächtlicher Weile, um ſo viel eher erfahren möge, wo eigentlich die Gefahr ſey, ſollen ſie mit einem Geſchrey die Gaſſe oder den Ort denen Benachbarten am Thurm anzeigen, ſolchen ſoll der nächſte Nachtwächter dem andern, und dieſer hinwiederum ſeinem nächſten Stundenrufer zuſchreyen, damit man, ſo bald als möglich, in der Stadt, ſonderlich aber für dem Rathhauße, den Ort des Brandes erfahren möge.

7. Es ſoll auch kein Thürmer, da allein ein Feuer vorhanden, mehr als 6 mahl nach einander an den Seiger ſchlagen, ſolte aber, da GOtt in Gnaden vor ſey, über voriges noch eines entſtehen, können ſie 2 Schläge zulegen, oder da auch (GOtt verhüte alle und jede) das dritte aufgienge, noch 2 darüber thun, damit man darnach ſich richten, und ſo wohl

die Perſonen als auch die Feuerrüſtungen denen Nothleidenden zu Hülfe in ſo viel Theile austheilen könne.

8. Der Commandant auf der Cyriaxburg ſoll, wie von Alters hergebracht, ſo bald Er oder die Schildwacht in der Stadt ein Feuer aufgehen ſiehet, daſſelbe mit 4 oder wenn es auf dem Lande in hieſigem Churfürſtl. Maynziſchen Territorio iſt, mit 2 Kanonſchüſſen, oder wenn es in einem fremdem Gebiete, mit einem Schuße anmelden; würde aber, ehe das beſchoſſene Feuer gedämpfet, noch 1 oder mehr Feuer in der Stadt entſtehen, ſoll das- oder dieſelbe jedesmahl aufs neue wiederum beſchoſſen werden.

9. Es ſollen aber auch, ſo bald in der Stadt ein Feuer aufgehet, und die Loſung mit 4 Kanonſchüſſen gegeben, oder an den Seiger geſchlagen worden, 2 von den Rathsſenioren aus dem zeitigen Tranſitu, nicht weniger 2 von denen Bürgerofficiren ſich auf der Hofſtatt zu dem Ende anmelden, um ob der Statthalter ſelbſt bey dem Feuer ſich einfinden würde zu vernehmen, und ſo dann ihre Aufwartung darbey zu verrichten.

Tit. II.

Von denen verordneten Ober-Feuercommiſſarien.

I.

Damit nun demjenigen, was im Erſten Theil dieſer Ordnung befohlen, gebührlich nachgelebet, und aller Feuerſchade ſo viel immer möglich verhütet, auch, da eine unverſehene Feuersbrunſt entſtünde, ſelbige durch die im andern

Theil

Theil beſchriebene Feuerrüſtung und andere darinnen verordnete Nothdurft aufs ſchleunigſte wiederum gedämpfet werden möge, ſo ſind ehemahls gewiſſe Perſonen deputiret worden, welche ſolches alles nach der Gebühr ins Werk richten ſollen, und zwar ſollen

2. Die Ober-Feuercommiſſarien alles dasjenige anordnen und beſtellen, was ſie zu Verhütung beſorgender, und zu Tilgung entſtandener Feuersgefahr nach ihrem Gewiſſen dienſam und erſprießlich zu ſeyn ermeſſen. Inſonderheit aber ſollen ſie zu jeder Zeit fleißig darauf bedacht ſeyn, daß dieſe erneuerte Feuerordnung in guter Obſervanz, weniger nicht die Feuerrüſtungen allenthalben in völliger Zahl und gangbaren Weſen erhalten werden.

3. Zu ſolchem Ende ſie die Feuerrüſtungen jedes Jahr ordentlich 3 mahl, nehmlich auf Quaſimodogeniti, Jacobi und Michaelis entweder ſelbſt beſichtigen, oder ſolches durch die ihnen zugeordnete Feuercommiſſarien verrichten, und allen Mängeln und Gebrechen, wo einige ſich befinden würden, ſchleunig abhelfen laſſen ſollen.

4. Mit ſolcher Beſichtigung ſoll allezeit der Anfang auf dem Rathhauſe gemacht, und ob die Anzahl der Eymer vorhanden, auch ob ſie alle tüchtig und im Nothfall zu gebrauchen, nachgeſehen werden: Inſonderheit aber ſollen ſie die auf dem Prediger Schulhofe ſtehende Doppelkunſt, durch die darzu verordnete Companen und Feuerläufer herausziehen und öffentlich probiren laſſen, darbey ſie denn Gelegenheit haben, einen jeden inſonderheit zu erinnern, wie ſie mit dem Rohr und Drucken umgehen, und was ſie ſonſt gemeiner Stadt, ihren Mitbürgern und ihnen ſelbſt zum beſten verrichten ſollen.

5. Von denen ſollen ſie ferner an alle und jede Orte der Stadt, wo die Künſte ſtehen, die am Ende alle gemeldet werden ſollen, ſich verfügen, und die Beſichtigung nebſt der Probe gleichergeſtalt verrichten.

6. Dann ſollen ſie in jede Pfarre beydes in der Stadt als für den Thoren gehen, die Hauptleute für ſich beſcheiden, und ſich ihre Feuerrüſtungen zeigen laſſen, auch fleißig Acht haben, ob alles nicht allein vorhanden, ſondern auch gangbar, und alſo beſchaffen ſey, daß man im Nothfall damit Hülfe und Rettung thun könne.

7. Wenn aber die geſetzte Zahl entweder nicht voll, oder ſonſt ein großer Mangel daran zu verſpühren, ſollen ſie denen Hauptleuten deshalber mit Ernſt zureden und ſie ermahnen, ſolchen ſchleunig abzuhelfen, da aber bey ein und andern keine Mittel hierzu vorhanden wären, es beym Stadtrath ohnverzüglich anmelden, damit man darauf bedacht ſeyn könne, wie ſolchen abzuhelfen ſey.

8. Wenn, das GOtt verhüten wolle, ein Feuer aufgehet, und durch den Glockenſturm oder ſonſt angemeldet wird, ſoll der hierzu beſtellete Feuerdiener ohne Verzug zum nechſten Commiſſarius, und dann ferner zum Ober-Feuercommiſſarius laufen, auf denſelben warten, und deſſelben Befehle, in Verſchickung und andern Anordnungen, treulich nachkommen. Sie aber, die Ober-Feuercommiſſarien, ſollen nebſt den Unter-Feuercommiſſarien, alle gute und nützliche Anſtalt machen, damit das Feuer, ſo viel immer möglich, bald wiederum gedämpfet werden möge.

9. Für allen Dingen ſollen ſie Befehl thun, damit in geſchwinder Eil 2 große und eine Mittelkunſt aus dem Raths-

hofe

hofe zum Feuer gebracht werden möge: Die übrige allda ſte- hende Kunſt aber ſollen ſie in guter Bereitſchaft, ſo allezeit vor das Rathhauß geſchaffet wird, daſelbſt fertig halten laſſen, um auf den Nothfall gleicher Geſtalt gebraucht zu werden. Damit aber der Gebrauch der Künſte um ſo mehr befördert werde, ſollen führohin zu jeder groſſer Kunſt 4 Drucker und 2 Waſſerträger, deren jeder von leztern 2 lederne Eymer bey ſich haben ſoll, beſtellet und darauf verpflichtet werden.

10. Inſonderheit aber ſollen ſie die hierzu deputirte Companen fleißig anweiſen, wohin ſie die Künſte zu bringen, und wie ſie damit Rettung zu thun haben; denen nicht allein ſelbige ſchuldigen Gehorſam leiſten, ſondern auch alle beym Feuer ſich befindende Bürger, und Perſonen, zumahl aber Mäurer, Steinmetzen, Zimmerleute, welche in ſolcher Noth mit ihren Bandärten, Hämmern, Spitzen, Hebeiſen und dergleichen Inſtrumenten parat erſcheinen ſollen, treulich bey- ſtehen, und wenn ſie ihnen befehlen werden, (zu Vermeidung gröſſern Schadens und Gefahr) ein oder ander Gebäude nie- derzureiſſen, ſolches ohne Widerrede thun und verrichten ſollen.

11. Nachdem nun nicht allein, wie §. 4. gemeldet, an der Predigerſchul 1 groſſe doppelte und im Rathshofe 3. und in der Viti-Kirche 2 Mittelkünſte, darunter der Läufer, und noch mehrere an andern Orten ſich befinden, ſondern auch an Tragkünſten theils mit kupfernen Wannen, theils mit hölzer- nen Kaſten, eine ziemliche Nothdurft angeſchaffet worden, wie dann 1 mit einer kupfernen Wanne und 2 mit hölzer- nen Kaſten auf beſagtem Marſtalle, und 6 mit Kaſten in der Waage, auch derer mehr ſonſt hin und wieder in der Stadt vorhanden und anzutreffen ſind, über das eine jede Pfarr- gemeinde die Nothdurft an Feuerrüſtungen zu halten, und

ſolche in Zeit der Gefahr zum Feuer zu bringen ſchuldig iſt, ſollen ſie fleißig darauf Acht geben laſſen, ob auch dieſem allenthalben der Gebühr nachgelebet werde.

12. Dieweil auch einem jeden Handwerke oblieget, eine gewiſſe Anzahl an Feuerrüſtungen zu halten, und ſolche in der Zeit der Noth zum Feuer zu bringen, ſollen die Ober-Feuercommiſſarien gleichfalls darauf bedacht ſeyn, damit 2 ſolche ohnverzüglich zum Feuer gebracht werden, und mit ſolchen nothdürftige Hülfe geſchehen möge.

13. Und weil die Erfahrung bezeuget, daß mit denen kleinen Handſpritzen, zumahl wo das Feuer überhand nimmt, wenig auszurichten, mit denen groſſen aber, wegen Enge der Gaſſen oder Häußer, man nicht allezeit zum Feuer, ſonderlich, wenn ſolches noch in denen innern Gebäuden oder Höfen iſt, kommen kan, da hergegen die mittelmäßige Tragkünſte nicht allein in die Häußer, ſondern auch in die Stuben und Kammern, ja ſo gar auf die Böden gebracht werden können, womit auch zum öftern groſſe Rettung geſchehen iſt; als ſollen ſie auch dißfals an nöthiger Verfügung an ſich nichts ermangeln laſſen.

14. Und damit ſie gute Nachricht haben mögen, was für Künſte eine jede Pfarrgemeinde, ſo wohl auch eine jede Handwerkszunft, benebſt denen für denen Thoren für Feuerrüſtungen in Beſitz haben, ſind ſolche nach einander dieſer Ordnung einverleibet worden: wie die am Ende angehängte Specification weiſet.

15. Demnach man auch wahrgenommen, daß in ſolcher Noth viele leichtfertige Leute ſich finden laſſen, welche zu mehrer

rer Beängſtigung der Nothleidenden, ſich des Abtragens, Nehmens und Stehlens befleißigen, oder auch wohl gar die zu Dämpfung des Feuers herbeygebrachte Rüſtungen verderben, oder auf die Seite ſchaffen: Als ſollen ſie nicht allein, ſo viel möglich darauf Acht haben, ſondern auch durch die Zweyermänner mit denen 4 Knechten alles fleißig in Obacht nehmen laſſen, damit der Boßheit in Zeiten geſteuret, und die verruchten Böſewichte zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen.

16. Sie ſollen auch das Volk zum Löſchen fleißig und beweglich antreiben, und da ſich jemand ungehorſam bezeigen, und auf ſolch Ermahnen nicht angreifen und löſchen helfen würde, denſelben ſollen ſie wohl in acht nehmen: Hiernechſt, wenn das Feuer gelöſchet worden, behörigen Orts anzeigen, damit er alsdenn zu gebührender Strafe gezogen werden kan.

17. Wann auch eine Feuersbrunſt durch Göttlichen Beyſtand wiederum gedämpfet und gelöſchet worden, ſollen ſie ſamt denen Zweyermännern die Brandſtätte durch die Träger, und das hierzu verordnete Landvolk ſo lange bewachen laſſen, bis alles wiederum aus dem Wege geſchaffet, und man keiner Gefahr, daß etwan aus denen Brändern und der Aſche wiederum aufs neue ein Feuer aufgehen möchte, ſich ferner zu beſorgen hat, wie ſie denn auch darauf bedacht ſeyn ſollen, daß ſolche Bränder und Aſche förderlichſt an einem gewahrſamen Ort geſchaffet und geführet werden mögen.

18. Wenn vor Löſchung des Feuers, welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle, ein ander Feuer aufgehen würde, ſoll einer von ihnen alſobald nach gehörten Zeichen durch Stimmen oder neuen Burgſchüſſen ohnverzüglich zum neuen

Feuer eilen, und allda ſolche Anſtalt machen, damit ſelbiges nicht zu Kräften komme, ſondern nach Möglichkeit bald wiederum gedämpfet werden möge.

19. Zu welchem Ende derſelbe nicht allein die zur Reſerve ſtehende Künſte, ſondern auch von andern ſo viel, als man deren entrathen kan, alſofort zum neu aufgehenden Feuer beordern, auch daß an Leitern, Hacken, und Eymern die Nothdurft und kein Mangel davon vorfallen möge, fleißige Sorge tragen ſoll.

Tit. III.

Von denen Unter-Feuercommiſſarien.

I.

Die Feuercommiſſarien ſollen alles dasjenige, was von Verrichtung derer Ober-Feuercommiſſarien gemeldet worden, auch ihnen an ihrem Orte treulich und fleißig angelegen seyn laſſen.

2. Bey entſtandenen Feuersnöthen ſollen ſie alſofort nach ihren Künſten ſich verfügen, und mit denenſelben an denjenigen Ort, wo das Feuer aufkommen, eilen, und ſo viel immer möglich, alle behülfliche Anſtalt machen, damit ohnverzüglich Rettung geſchehe, zu welchem Ende ſie auch die hierzu beſtellte Perſonen fleißig anzumahnen haben, daß dieſer Ordnung und denen Ihnen obliegenden Verrichtungen, ein ſchuldiges Genüge geſchehen und an Menſchmöglicher Arbeit nichts ermangeln möge.

3. Inſonderheit aber ſoll ein jeder darauf bedacht ſeyn, damit diejenige Kunſt, worzu er in ſpecie beſtellet und verordnet iſt, es wäre dann, daß ſolche an dem Orte, wo ſie ſich befindet, der Feuerordnung gemäß ſtehen bleiben müſſe, ohne einzigen

einzigen Verzug zum Feuer gebracht, und allda dergeſtalt geſetzet und gepflanzet werde, daß hiermit gute Rettung geſchehen könne.

4. Damit auch an Leuten, ſo bey den Künſten mit ziehen, drucken, Waſſer ſchöpfen und anderer Nothdurft gebührende Hülfe thun können, kein Mangel ſeyn möchte, ſoll die Helfte der Glocken- und Rothgieſſer mit ihren Geſellen und Jungen, wie auch die Helfte der Meiſter, Geſellen und Jungen (welche nicht inſonderheit zu ihren Handwerkskünſten deputiret ſeynd) aus denen Zimmerleuten, Schmieden, Steinhauern, Mäurern, Ziegeldeckern, wie auch von denen Brauknechten, ingleichen alle Tuchmacher, Becker, Kürſchner, Schuhmacher, alſobald nach gehörten Stimmen oder Burgſchüſſen mit ihrem Werkzeug zum Feuer eilen, und allda, was ihnen von denen Commiſſarien anbefohlen wird, treulich und fleißig verrichten, wozu die Obermeiſter und Vormünder ihre Geſellen anzuweiſen hätten, und ſollen die, welche das beſte thun, belohnet werden.

5. Die andere Helfte vorerwehnter Rothgieſſer aber mit ihren Geſellen, wie wenigers nicht die Helfte der Zimmerleute, Schmiede, Steinhauer, Mäurer und Ziegeldecker, ſamt denen Brauknechten, ingleichen alle Geſellen und Jungen der Zeugmacher, Löber, Schneider und Altmacher, ausgenommen diejenige, welche gleichfalls zu ihren Handwerkskünſten verordnet ſeynd, ſollen zur Zeit ſothaner Noth nicht weit vom Feuer ſich finden laſſen, und allda erwarten, was die Commiſſarien ihnen entweder ſelbſt andeuten, oder durch andere befehlen laſſen werden.

6. Da es ſich nun zutrüge, welches doch die Göttliche Barmherzigkeit nimmermehr verhängen wolle, daß mehr als

 ein

ein Feuer aufgienge, oder auch vom vorigen durch ſtarken Wind und das Flogfeuer ein neues entſtünde, ſollen diejenige, welche aus denen Commiſſarien inſonderheit hierzu deputirt ſind, mit ihren Künſten und dazu behörigen Companen, ſich ohngeſäumt dahin begeben, und alle benöthigte Rettungsmittel zu Dämpfung des Feuers anwenden.

7. Inſonderheit aber ſollen ſie alsdenn vorerwehnter Helfte der Rothgießer und anderer §. 4. benahmter Handwerker entweder ohnverzüglich zu ſich entbiethen, und alſofort mit ſich nehmen, damit ſelbige bey ihren Künſten mit ziehen, drücken, Waſſer ſchöpfen helfen, oder zu anderer Nothdurft gebrauchet werden können, und ſollen dabey allenthalben, ſo viel es ſich nur immer thun laſſen will, die Vorſehung treffen, damit Abwechſelung gehalten werde, und diejenigen, welche eine Zeitlang gearbeitet haben, ſich wieder erholen, und hierauf deſto hurtiger an die ihnen angewieſene Arbeit wiederum gehen mögen.

8. Die übrige Handwerks-Geſellen und Jungen, nehmlich der Zeugmacher, Huthmacher, Nadler, Beutler, Böttner, ſollen entweder unweit dem Feuer oder auf dem Fiſchmarkte für dem Rathhauſe gleichergeſtalt aufwarten, um alſobald bey der Hand zu ſeyn, wenn über das andere, durch Gottes Verhängniß, etwan auch das dritte Feuer in der Stadt aufgienge, darzu dieſelbe ſodann ohne Verzug laufen, und was die Feuer-Commiſſarien ihnen bedeuten werden, mit geziemenden Fleiß verrichten ſollen.

Tit.

Tit. IV.

Von den Verrichtungen des Stadt-Obriſtwachtmeiſters.

I.

Es ſoll der Obriſtwachtmeiſter der Stadt von allen Bürger-Compagnien vier Corporalſchaften ausziehen, damit in Feuersnöthen alſobald Leute bey der Hand ſeyn mögen, und ſolche, wo er ſie hin commandiren wird, ſich finden laſſen.

2. Wenn nun, durch GOttes Verhängniß, ein Feuer in der Stadt aufgehen ſollte, ſo ſoll er von ſolchen Corporalſchaften zwey, nebſt ihren Unterofficieren, zum Feuer, zwey andere aber auf den Fiſchmarkt für das Rathhauß, zur Reſerve commandiren.

3. Die zum Feuer Commandirte ſollen die ober- und unterhalb deſſelben gelegene Gaſſen bewachen, und darauf ſehen, daß diejenigen, die nöthiger Verrichtungen halber zum Feuer gehören, ohne Hinderniß fortkommen können.

4. Damit auch das junge ledige Volk zur Rettung aufgemuntert und vom müßigen Zuſchauen abgehalten werden möge, ſollen ſie niemanden, der nicht zum Feuer gehöret, und zum Löſchen dienliche Inſtrumenta bey ſich hat, oder wenigſtens denen in Noth ſteckenden mit getreuen Austragen ihrer Haabſeligkeiten behülflich ſeyn wollen, darzu laſſen, ſondern ſelbige ab- und zurücke weiſen; wobey ſie aber

5. Sich hüten ſollen, Jemanden, der bey dem Feuer Hülfe thun will, und hierzu dienliche Inſtrumente bey ſich hat,

hat, mit Worten übel anzulaſſen, noch weniger gar zu ſchla- gen; dargegen ſie das gewiſſenloſe Geſindel, ſo unter dem Vorwand, daß ſie denen in Gefahr ſtehenden ihre Mobilien zu retten ſuchen wollten, dieſelbige zu berauben und darum zu bringen oder auch wohl gar die zu Dämpfung des Feuers herbey geſchaffte Rüſtungen gefährlicher Weiſe zu verderben, zu vernichten oder auf die Seite zu bringen ſich unterſtehen, ernſtlich abweiſen ſollen.

6. Wenn ſich nun einer oder der andere auf dergleichen Uebelthat betreffen ließe, ſoll der Obriſtwachtmeiſter durch die angeſtellte Wache ſolche verruchte Diebe zur gefänglichen Haft bringen laſſen.

7. Die beyden andern Corporalſchaften ſoll er zur Reſerve ſo lange ſtehen laſſen, bis das Feuer durch GOttes Gnade völlig gedämpfet worden; Da aber unterdeſſen ein ander Feuer durch GOttes Verhängniß entſtünde, ſoll er dieſelben mit ihren Unterofficiers alſofort dahin commandiren, um bey ſolchem Feuer gleicher Geſtalt, wie hieroben §. 3. 4. und 5. angeordnet worden, aufzuwarten.

8. Wenn das Feuer, mit Verleihung göttlicher Gnade, gelöſchet worden, ſoll er zum wenigſten eine Corporalſchaft, beym Feuer die Nacht über Wache zu halten, commandiren, die andern aber abdanken, und hierauf bey des Herrn Statthalters Hochreichsfreyherrl. Excellence, oder in deſſen Abweſenheit bey Churfürſtl Regierung von einem und dem andern pflichtmäßigen Bericht erſtatten.

Tit.

Tit. V.

Von denen, ſo die Künſte zum Feuer bringen.

I.

Sobald geſtimmet wird, ſollen diejenigen Perſonen, ſo die Schlüſſel darzu haben, den Ort, wo die Künſte verwahret ſind, öffnen, und ſelbige heraus rücken und tragen laſſen, damit deren Abführung hierdurch beſchleuniget werde. Auch ſollen diejenigen Perſonen fleißige Acht haben, damit nichts an ſolche Orte geſetzet oder geleget werde, woraus im Nothfall und zur Zeit der Abholung einige Hinderniß entſtehen könne.

2. Weil die groſſen Künſte anders nicht als mit Pferden fortgebracht werden können, ſo ſind gewiſſe Fuhrleute hierzu beſtellet und verordnet, wie die ſchon berührte Specification der Feuerrüſtung zeiget, welche alſobald bey gehörtem Glockenſturm mit ihren Pferden zu den Künſten, worzu ein jeder angewieſen, eilen, und ſolche zum Feuer führen ſollen.

3. Zu Fortbringung der mittelmäßigen und kleinen im Rathshofe vorhandenen Künſte ſoll der Herrſchaftl. Schmied mit ſeinen Leuten herzu eilen, und ſolche aufs ſchleunigſte, als es geſchehen kann, zum Feuer abfertigen.

4. Es ſoll auch denenjenigen, ſo am erſten hiermit zum Feuer kommen, vom Stadt-Rath 1 Rthlr. gegeben, hergegen aber, wenn ein oder der andere Müller oder Fuhrmann entweder gar außen bleibet, oder ziemlich langſam kömmt, derſelbe jedesmahl mit willkührlicher Strafe beleget, und ſolche denen, welche Fleiß bey Löſchung des Feuers angewendet haben, zur Ergötzlichkeit verehret werden.

5. Damit

5. Damit auch, wenn die Künſte entweder an einen andern Ort, allwo beſſerer Nutzen damit geſchaffet werden kann, zu bringen wären, oder aber, da, für Löſchung des erſtern, etwa noch ein ander Feuer aufgehen ſollte, ſolche ohnverzüglich von da ab- und dorthin geführet werden mögen, ſollen die Müller und andere Fuhrleute mit ihren Pferden in der Nähe, an dem Orte, der ihnen hierzu angewieſen wird, aufwarten, und eher nicht vom Feuer ſich damit hinweg begeben, bis ſolches gänzlich gelöſchet worden iſt, bey willkührlicher ſchwerer Strafe.

6. So bald aber das aufgegangene Feuer geſtillet und niedergeleget iſt, ſoll ein jeder ſeine ihm angewieſene Kunſt wiederum an ihren gehörigen Ort bringen, jedoch können derer, ſo lange die Brandſtätte durch die Bürger und das Landvolk noch bewachet wird, 1 oder 2 mit einigen hierzu beſtellten Leuten darbey bleiben, um, ſo etwan aus den Brändern oder Aſche von neuem ſich was gefährliches ereignen würde, alſobald bey der Hand zu ſeyn, und nothdürftige Rettung zu thun.

Tit. VI.

Von denen, ſo auf die lederne Eymer beſtellet ſeyn.

I.

Demnach auf dem Rathhauße 1012. auf der Hofſtatt 30. in der Waage 130. im Zimmerhofe 8. in der Bürger-Schmiede 6. in der Kirchen Viti auf 2 Karren 300. (hiervon gehet allezeit 1 Karren mit der Kunſt, der Läufer genannt, bey

bey entſtandenem Unglück aufs Land) auf der Burg 13, aufm Petersberg 100 lederne Feuereymer vorhanden, ſollen die Eymermeiſter nebſt denen 2 Feueractuarien darauf fleißige Acht haben, damit ſolche in ihrer völligen Anzahl und beſtändigem Weſen erhalten werden mögen.

2. Zu welchem Ende ſie bey denen ordentlichen Beſichtigungen darnach fleißig ſehen und nothdürftige Anſtalt machen ſollen, daß ſelbige zum öftern durch die hierzu verordnete Meiſter des Schuhmacherhandwerks, (nehmlich für jezo durch Johann Chriſtoph Hüllen und Jacob Franz Grohmüller, beyde Eymercopanen, ſo jährlich 4 Fl. zuſammen bekommen, und der Eymermeiſter, Andreas Friedrich Krüger, ſo die Eymer neue macht, bekömmt jährlich 4 Schock Holz, vom Waſchen, von dem Eymer 1—2 Pf. vom Einſchmieren 1—2 Pf. von 1. Boden 1 Gr. 1 Oberhenkel 4 Pf. 1 Seitenfleck 3 Pf. 1 Unterhenkel 2 Pf. und 1 Oehre 2 Pf.) eingeſchmieret werden mögen.

3. Wenn nun ein Feuer durch den Glockenſchlag oder ſonſt angemeldet wird, ſollen ſie ohnverzüglich auf das Rathhauß eilen, und Anſtalt machen, daß die von der Herrſchaft hierzu verordnete Wagen, eilends herbey gebracht, damit beladen, und ſofort zum Feuer geführet werden mögen.

4. Wenn nun ein Wagen mit Eymern zum Feuer gebracht wird, ſoll der eine Actuarius über die Eymer, in deſſen Viertel das Feuer entſtanden, denſelben beym Feuer behende abladen, und die Eymer unter die Bürger austheilen laſſen, auch ſofort Anſtalt machen, damit der ledige Wagen wiederum aus dem Wege geſchaffet, und andern, ſo gleichfals Rüſtung zum Feuer bringen, hierdurch keine Hinderniß verurſachet werde.

5. Der andere Actuarius aber ſoll indeſſen auf dem Fiſchmarkte oder auf dem Rathhauſe bleiben, und auf Vernehmen, daß mehr Eymer beym Feuer vonnöthen ſeynd, oder man deren etwan an einem Orte bedürftig wäre, geſchwinde Verfügung thun, daß die andern Wagen auch beladen und fortgeführet werden mögen.

6. Damit auch mit denen Eymern beym Feuer gebührlich umgegangen werde, ſollen die Commiſſarien, ſo beym Feuer bleiben, wie auch der Actuarius inſonderheit mit darauf ſehen, daß dieſelbe nicht muthwillig in die Flamme geworfen, oder wie mehrmahls geſchehen, durch eigennützige Leute unterſchlagen und entwendet werden.

7. Dieſelbe ſollen auch, ſo bald das Feuer gedämpfet, mit allem Fleiße daran ſeyn, daß die Eymer wiederum an ihren Ort geſchaffet, durch vorhin erwehnten Eymermeiſter gebeſſert, ausgeputzet, aufs neue eingeſchmieret und verwahret werden.

8. Damit auch die Eymer nicht verwechſelt werden mögen, ſollen beyde Actuarien veranſtalten, damit die Viertel, Gemeinden und Zünfte ihre Eymer mit einem beſondern Gemerk bezeichnen laſſen, auf daß man ſelbige von andern erkennen, und ein jeder zu dem ſeinigen hinwieder gelangen könne. Dieweilen man auch leider! erfahren, daß bey geweſenen Feuern allhier viele Eymer ſowohl hier in der Stadt als auch aufs Land hinaus genommen, und deßwegen durch den geſchwornen Eymermeiſter Viſitation hat gehalten werden müſſen, als wird ihme fernerweit committiret, allezeit, da ein Brandt hier geweſen, daran zu ſeyn und die Viſitation ſowohl hier, als aufm Lande ohngeſäumet vorzunehmen, vor deſſen Bemühung er allhier in der Stadt von jeder Gemeinde 1 Gr. von jedem Dorfe aber 2 Gr. zu empfangen hat.

Tit. VII.

Tit. VII.

Von denen, ſo auf die Leitern, Feuerhacken und Reichgabeln beſtellet ſeynd.

1.

Zu denen Leitern, Hacken und Gabeln ſollen 4 Untercommiſſarien, deren Nahmen in dem Stadtraths-Feuerbuche zu erſehen, verordnet ſeyn.

2. Welche zuförderſt gute Obſicht haben ſollen, daß ſowohl die von dem Rathshofe, als auch die in denen Pfarrgemeinden der Stadt vorhandene Leitern, Hacken und Gabeln in gutem Stande, und in ihrer richtigen Anzahl erhalten werden mögen.

3. Sobald ſie auch vernehmen, daß ein Feuer in der Stadt vorhanden, ſollen ſie dem Rathhauſe zueilen, und den Wagen mit Leitern, Hacken, Gabeln, ſo im Rathshofe ſtehet, entweder durch die Fuhrleute und Pferde von der Herrſchaft, oder, wenn dieſelbige ſo bald nicht vorhanden, durch andere Pferde, welche ſie am nechſten haben können, ſchleunig zum Feuer führen laſſen.

4. Maßen erſt benannte Fuhrleute, wann ſie Einheimiſch, mit ihren Pferden ſich eilends und ungeſäumet, wann ſie aber auſſerhalb der Stadt etwan zu thun hätten, alle Arbeit ſtehen und liegen zu laſſen, und zu ſolcher Abfuhr ſich begeben, auch hiernechſt denen hierzu verordneten Commiſſarien in alle dem, was Sie ihnen anbefehlen werden, Gehorſam leiſten ſollen; da aber ein oder der andere ſich ſäumig oder ungehorſam bezeigen würde, der ſoll mit nachdrücklichem Ernſt deshalben beſtraft werden.

5. Es ſollen aber bey Abfertigung des erſten Wagens einer von obgedachten Perſonen ſich alſofort mit zum Feuer begeben, daſelbſt die zugeführte Leitern beſcheidentlich abladen, und dann den ledigen Wagen beyſeit an Ort und Ende, daß er niemand hinderlich ſey, rücken laſſen.

6. Die andern Commiſſarien aber ſollen unterdeſſen und ſo lange bis das Feuer gedämpfet wird, nicht weit davon ſich finden laſſen, um, da durch Gottes Verhängnis ein oder ander Feuer in der Stadt aufgehen würde, alſobald bey der Hand zu ſeyn, und daß ein anderer Wagen mit Leitern zu ſolchen neuen Feuer ohnverzüglich gebracht werde, Anordnung zu thun.

7. Ein jeder aber von ihnen ſoll darauf ſehen, daß die Inſtrumenta von denen Umſtehenden an die Oerter, da es am meiſten vonnöthen, angeworfen, und wie ſichs gebühret, damit verfahren werden möge. Auch ſollen ſie gute Acht haben, wo es die Nothdurft erfordert, daß noch mehr Leitern und Haken aus denen nechſt gelegenen Pfarrgemeinden, durch die Leute, welche ſie am erſten erlangen können, zum Feuer geſchaffet und gelegt werden mögen.

8. Nachdem auch mit denen Leitern und Haken es allein nicht ausgerichtet iſt, ſollen ſie die Zimmerleute zu Hülfe nehmen, und durch dieſelben die Gebäude von einander ſchlagen laſſen, damit die Haken nachgehends im Einreiſſen deſto beſſer ihre Würkung thun können.

9. Geſtalt denn alle Meiſter, Geſellen und Jungen jetztgedachten Handwerks mit ihren Band-Aexten, wie auch Steinhauer und Mäurer mit ihren Spitz- Heb- und Brecheiſen nach Anleitung vorgehender Verordnung wie Tit. 2. Artic. 10. befindlich, ohnverzüglich beym Feuer ſich einfinden, und dasjenige, ſo ihnen von vorbenanten Perſonen geheiſen wird, mit öffnen, einreiſſen und durchbrechen treulich verrichten ſollen.

10. Zu welchem Ende der Commiſſarius ſich durch die Vormünder dieſer beyder Innungen quartaliter alle bey ihnen befindliche Meiſter, Geſellen und Jungen nahmentlich beſchrieben geben laſſen ſollen, damit er zur Zeit der Noth wiſſen möge, welche beym Feuer ſich eingeſtellet haben, und welche auſſen blieben ſind, und ſolche zur behörigen Beſtrafung anzeigen könne.

11. Sie ſollen auch mehrgedachte Meiſter, Geſellen und Jungen, wie hierneben berühret, in 2 gleiche Theile abtheilen, und den einen zum Feuer, allda nothdürftige Rettung zu thun, anweiſen, den andern aber in der Reſerve behalten, jene, wenn ſie müde worden ſind, abzulöſen, oder auch anderswo ihrer zugebrauchen.

12 Weil auch in denen Pfarrgemeinden die Leitern und Haken in gewiſſen Leiterhäußern verwahret ſind, worzu die Hauptleute oder andere die Schlüſſel haben, ſollen ſie darauf bedacht ſeyn, daß ſolche forderſamſt mögen eröffnet werden, damit man bedürfenden Falls ſelbige gleichfalls ungehindert und ohne ſchädlichen Verzug habhaft ſeyn und fortbringen könne.

13. Wenn das Feuer durch Gottes gnädigen Beyſtand gedämpfet worden, ſollen ſie darauf bedacht ſeyn, daß alle Leitern, Haken und Gabeln wiederum zuſammen gebracht, und an ihren vorigen Ort geſchaffet werden; da auch etwas daran zerbrochen, oder ſonſt Schade geſchehen wäre, ſollen ſie Fleiß anwenden, damit ſolche aufs ſchleunigſte erſtattet und alles in richtigen Stand wieder geſetzet werden möge.

14. Damit auch von denen in der Stadt hin und wieder befindlichen Leitern und Haken nichts entwendet, oder zur Ungebühr ſonſt veruntrauet werde, ſollen ſie zum öftern darnach ſehen, und ob die Ketten, wie ſichs gebühret, da herum geſchlungen, auch die darzu gehörige Anlegſchlöſſer wohl

verwahret ſich befinden, viſitiren, auch wie es mit denen Schlüſſeln, deren bey jedem Bund 3 ſeyn, und einen Sie, die Commiſſarien, den andern der Pfarrhauptmann, den dritten aber der dabey wohnende nächſte Nachbar haben ſoll, ſtehe, ſich erkundigen, damit im Fall der Noth die Schlöſſer eilend geöffnet, und mehr gedachte Inſtrumenten ohne Verzug können fortgebracht werden.

Tit. VIII.

Von denen, ſo auf das Waſſer und die Schutzbretter beſtellet ſind.

I.

Demnach auch die höchſte Nothdurft erfordert, daß das Waſſer und deſſen Gang, wie auch die in jedweder Gaſſe verordnete Schutzbretter in gute Obacht genommen werden, um zur Zeit des Nothfalls ſolches nicht allein bald bey der Hand zu haben, ſondern auch nach Gelegenheit das Waſſer hin- und wieder zu leiten, und an den Ort, wo die Gefahr ſich ereignet, zu weiſen; als ſollen 2 Commiſſarien, in jede halbe Stadt einer, deren Nahmen gleichfalls im Stadtraths-Feuerbuche befindlich, darzu verordnet ſeyn.

2. Jetztbemeldte Perſonen ſollen fleißig darauf ſehen, damit dasjenige, was im andern Theile dieſer Verordnung vom 30. Artikel an bis zum 34ſten verſehen, wohl beobachtet werden möge: Auch ſollen ſie zu Winterszeit, wenn die Waſſer wollen zufrieren, beym Stadtrath anzeigen, daß mit Eißen oder Aufhauen deſſelben über die Gebühr nicht verzogen, ſondern um Verhütung Unglücks willen, daſſelbe zu jeder Zeit befördert werde.

3. Auch

3. Auch ſollen ſie denen Müllern auf der groſſen Gehra, inſonderheit dem in der Raben- und Grünen-Schildmühle auferlegen, daß zur Zeit der Gefahr das Waſſer über dem Roßmarkte ohnverzüglich in die Stadt herein gewieſen werde, darbey ſie ſonderlich zuzuſehen haben, ob auch das daſelbſt an der inwendigen Stadtmauer hinter dem Reinhardts-Brunnerhofe, (jetzo hinter den Cathol. Wayſenhauße) hingeleitete Waſſer ſeinen offenen Gang habe, damit man vermittelſt deſſelben das Waſſer in die Neuſtadt bringen könne.

4. Damit nun ſolches deſto geſchwinder geſchehen könne, ſollen ſie an der Brücke auf dem Roßmarkte einige Feuerbohlen anhenken laſſen, welche im daſelbſt befindlichen Wayſenhauße verwahrlich aufbehalten, und zur Zeit der Noth fürgeſchlagen werden ſollen, damit ſolcher Geſtalt das Waſſer oben an der Mauer hinweg treiben könne.

5. Es ſollen auch ſchon ermeldte Müller dem Waſſer, ſo unter der Langenbrücke und denen allda gelegenen Häußern hinfleußt, ſeinen richtigen Gang laſſen, worüber die Nachbarſchaft ihres Orts fleißig zu halten und gute Acht darauf zu haben ſchuldig ſeyn ſoll.

6. Und weil für vielen Jahren am Stege beym Bellermanniſchen Garten auf erſtgedachtem Roßmarkte ein Durchſchnitt gemacht worden, dadurch das Waſſer von der großen in die kleine Gehra, und von dar weiter in die halbe Stadt, Mariä und Andreä kommen kan, ſollen ſie darauf gute Aufſicht haben, damit nicht allein ſothaner Gang rein gehalten, ſondern auch auf dem Nothfall das Waſſer ohnverzüglich dadurch geleitet werden möge, maßen denn der Einwohner des Haußes zum Weißen Creuze ſolches in dergleichen Fall verrichten und hiermit darzu beſtellet ſeyn ſoll.

7. Inſonderheit aber ſollen ſie fleißige Sorge tragen, dieweil durch erſtbeſagte kleine Gehra die halbe Stadt, und in

derſelben II. Pfarr-Gemeinden mit Waſſer verſehen werden, daß der Gang hierzu allezeit rein und offen bleiben, auch der Müller in der Sackpfeifen-Mühle, dem ſolches hiermit ernſtlich anbefohlen wird, zur Zeit der Noth, ſchleunig fürſetzen und das Waſſer ohne Verzug in die Stadt und Gaſſen weiſen möge.

8. Desgleichen ſollen ſie darauf ſehen, damit das beym Brühler-Thor abgetheilete, nicht weniger das hinter dem Kloſter Martini Extra befindliche Waſſer in ſeinem freyen Gange erhalten werde, als wodurch nicht allein der ganze Martins-Brühl, ſondern auch die inwendige Stadt, bis an das Juriſten-Collegium, ihr Waſſer nach Nothdurft überkommt.

9. Vor allen Dingen ſollen die gegen erſtermeldten Juriſten-Collegio am Stege verordnete Schutzbohlen wohl in acht genommen, und zu jederzeit in ſolchem Stande erhalten werden, damit auf begebenden Nothfall man dieſelbe eilends vorſchlagen, und alſo das Waſſer in die Stadt und auf den Markt für denen Graben weiſen könne, worüber die Schleußenwärter ſchon beſtellt ſind.

10. Gleichmäßige Aufſicht erfordert auch die Hirſchlache, weil durch dieſelbe die andere halbe Stadt Viti und Johannis mit Waſſer verſehen wird. Sollen derowegen die hierzu beſtellte Commiſſarien auch auf dieſen Fluß fleißige Acht haben, und darauf halten, damit der unter der Carthäuſer-Mühle befindliche Feuerbaum allezeit in gutem Stande verbleibe, um zur Zeit der Noth ſolchen ſchleunig einzuwerfen, und dadurch das Waſſer in die Stadt zu weiſen; inmaßen nicht allein dem Carthäuſer-Müller ein ſolches hiermit ernſtlich bedeutet wird, ſondern auch die Vormünder im Hirſch-Brühl hierauf mit beſtellet ſeyn ſollen.

11. Sie ſollen auch keinesweges geſtatten, daß erwähnte Hirſchlache von denen Gärtnern oder andern Bürgern über dem Gerinne abgeleitet werde.

12. Fer-

12. Ferner ſollen ſie die aus der Hirſchlache geleitete Flüſſe, als den Ausfluß beym Neuenwerk, innwendig des Waſſerthors, den am darunterſtehenden ſteinernen Hauße, zu denen Kranichen und den auf der Löber-Brücke, in keinen Abgang kommen laſſen.

13. Inſonderheit aber ſollen ſie das Waſſer am Lohbanke, das in der Mühlgaſſen bey denen Regularn, das in der Fleiſchgaſſe, das an der innern Krämpferbrücke, und das, ſo in der Johannisgaſſe heraus fleußt, in gute Obacht nehmen, und nicht geſchehen laſſen, daß ſolche verbauet, oder ſonſt an ihrem Lauf verhindert werden: Auch ſollen ſie darauf ſehen, daß ſelbige in ſtetiger Oefn- und Reinigung erhalten werden, damit bey vorfallenden Nöthen man ſich deren ohne Verzug nützlich gebrauchen, und das Waſſer ferner an Ort und Stelle, wo man ſolches bedürftig, weiſen könne.

14. Es werden auch die an ſolchem Fluß wohnende Müller, ſamt denen in denen Pfarr-Gemeinden wohnenden Haupt-Leuten hiermit alles Ernſtes bedeutet, zur Zeit der Gefahr ohnverzüglich vorzuſetzen, damit das Waſſer an gehörige Orte fortlaufen könne.

15. Sie ſollen auch Sorge tragen, daß der Drey-Brunnen-Fluß, ſowohl auſſer- als innerhalb der Stadt ſeinen richtigen Gang behalte, und von niemanden ungebührlich abgeleitet, verringert oder verſchmälert werde, damit zur Zeit der Noth in den beyden Vorſtädten, für dem Löber- und Schmidtſtädterthore, an Waſſer kein Mangel erſcheine.

16. Ingleichen ſollen ſie auf das Falloch gute Aufſicht haben, damit ſolches in gutem Stande verbleiben, und ſeinen Gang allezeit ungehindert behalten möge, in Betrachtung an ſelbigem ziemlich hoch gelegenen Orte der Stadt ſonſt kein Waſſer zu haben, als dasjenige, ſo daraus herfleußt.

17. Insgemein ſollen ſie auf alle durch die Stadt flieſſende Waſſer ein fleißig und wachſames Auge haben, die hin und wieder in den Gaſſen und bey denen Waſſerſcheidungen verordnete Schutzſteine, wo es daran fehlet, aufrichten, auch die hierzu gemachte Schutzbreter allenthalben repariren und erſetzen laſſen, damit im erheiſchenden Nothfall, durch deren geſchwinde Vorſetzung, das Waſſer ohnverzüglich an benöthigſten Ort gewieſen, alda aufgehalten und geſchützet, mithin die Gefahr beſter Möglichkeit nach abgewendet werden möge.

18. Solch vorſetzen, fortweiſen und ſchützen des Waſſers aber können ſie durch die Bäcker, wenn deren ein oder der andere daherum wohnet, oder auch durch die nächſt dabey angränzende Nachbarn verrichten laſſen, geſtalten denn auch bey dieſen die Schutz-Bretter allezeit verwahrlich aufbehalten werden ſollen, damit man in Zeit der Noth ſolche nicht erſt von weiten herholen dürfe.

19. Damit ſie auch wiſſen mögen, bey wem angeregte Schutz-Bretter zu finden und anzutreffen ſeyn, ſoll ihnen ein Verzeichniß hierüber hierbey gedrucket werden, damit ſie der Gebühr nach ſich hiernach richten können.

20. Wenn ſie nun entweder durch den Glockenſchlag, die Burg-Loſung, oder ſonſt durch andere Anzeigung eines Feuers in der Stadt gewahr werden, ſollen ſie eilend ſich dahin verfügen und allen Fleiß anwenden, damit das Waſſer von allen Seiten herbey geleitet werden möge: wie denn zu ſolchem Ende ihrer zwey allezeit dabey bleiben;

21. Die andere zwey aber in der halben Stadt, allwo das Feuer entſtanden, ſich alſo eintheilen ſollen, daß der eine in denen nächſt anliegenden Pfarr-Gemeinden, der andere aber an denen Haupt-Strömen der großen Gehra, des Berg-Waſſers und der Hirſchlache, und bey dererſelben zuvor benannten

Aus-

Ausflüſſen, wohl zuſehe, daß mit denen Feuer-Bäumen, Feuer-Liedern und Schutz-Brettern recht umgegangen, und durch deren Einwerf- Vorſetz- und Zuſchlagung das Waſſer nach dem Orte, wo Gefahr vorhanden, gewieſen werde.

22. Vorgemeldte beym Feuer gebliebene beyde Perſonen aber ſollen daran ſeyn, daß das herbey geleitete Waſſer eilend an die Oerter verſchaffet und getragen werde, da man deſſen am meiſten vonnöthen hat.

23. Sie ſollen derowegen alle die, ſo mit Zobern, Eymern und Schöpfſtützen zum Feuer kommen, zum ſchöpfen und zum tragen fleißig antreiben: Inmaßen ſonderlich und für andern, alle und jede Stangen- Sack- Holz- und Kohlenträger, ingleichen alle und jede Brauknechte, Mälzer und Tüncher ſchuldig ſind, mit ihren Zobern und Schöpfſtützen beym Feuer ſich ohnverzüglich einzuſtellen, und mit Waſſerſchöpfen und tragen beſtmöglichen Fleiß anzuwenden, auch was ihnen ſonſt von denen Feuer-Commiſſarien befohlen wird, aufs treulichſte zu verrichten.

24. Damit ſie auch aller dieſer Leute und deren Beyſtandes auf den Nothfall deſto mehr verſichert ſeyn mögen, ſoll ihnen hierüber ein beſonderer Catalogus zugeſtellet werden, welchen ſie in 2 Theile eintheilen ſollen, deren die Hälfte jedesmahl beym Feuer Handreichung thun, die andere Hälfte aber zur Reſerve in der Nähe bleiben ſoll, damit auf dem Fall, welchen GOtt in Gnaden verhüte, noch ein Feuer aufgehen möchte, man ſich dererſelben hierzu zu gebrauchen haben möge.

25. Wenn die Feuers Gefahr gedämpfet und gänzlich geſtillet worden, ſollen ſie die Feuer-Bäume, Lieder und Schutz-Bretter fleißig wieder auf heben, und an ihren vorigen Orten verwahrlich beylegen, da auch etwas von verderbet, zerbrochen oder mangelhaft worden, ſolches ohnverzüglich repariren und erſetzen laſſen.

26. Da auch im Brandte das Waſſer an einem Orte verfallen, und mit Holzwerk, Sand oder Schutt dermaßen angefüllet worden wäre, daß es dadurch an ſeinem rechten Lauf gehindert würde, ſollen ſie durch die Müller, Holz- und Mahl-Knechte, auch Nacht-Wächter und nächſt darbey wohnende Nachbarn ſolches wiederum aufräumen, reinigen und in ſeinen vorigen Gang bringen laſſen.

Tit. IX.

Von denen zweyen Actuarien oder Feuerſchreibern.

1.

Es ſollen die Feueractuarien denen Ober-Feuercommiſſarien, auch übrigen zu denen Künſten und andern Feuerrüſtungen beſtellten Commiſſarien treulich an Hand gehen, was ihnen von einer Zeit zu ſchreiben und zu annotiren befohlen wird, fleißig zu Pappier bringen, auch ſonſt in andern die Feuersbrünſte und Rüſtungen betreffenden Dingen ſchuldige Parition leiſten.

2. Inſonderheit ſollen ſie über die Perſonen, ſo zu denen Künſten, Eymern, Leitern und Haken, Schutzſteinen und Brettern verordnet ſind, alle Jahr ein richtiges Verzeichniß verfertigen, wie wenigers nicht über die Companen, ſowohl auch über die geſamte Feuerrüſtungen ein richtiges Protocoll führen, und ſelbiges denen vier Ober-Feuercommiſſarien einhändigen.

3. Wenn die ordentlichen Beſichtigungen, wie oben erwehnet, der Feuerrüſtung gehalten, ingleichen wenn die Künſte

Künſte für dem Rathhauße, oder wo ſolche ſonſten befindlich, probiret werden, ſollen ſie jedesmahl darbey erſcheinen, und darüber gebührende Relationes auffſetzen, auch, wo an einem und dem andern Mangel ſich ereignete, darauf ſehen, daß ſolcher förderlichſt erſetzet werden möge.

4. Auch ſollen ſie über die in ihren Vierteln zur Verwahrung hin und wieder geſetzte Feuerpfannen ein richtig Inventarium halten, damit wenn etwa deren eine abgienge oder wandelbar würde, ſie deren Erſetz- und Ergänzung beyzeiten urgiren und befördern können.

5. Wenn ein Glockenſchlag und Geſchrey entſtehet oder auch ſonſt ein Anzeige vorhanden, daß ein Feuer in der Stadt aufgangen ſey, ſollen ſie eilends auf das Rathhauß ſich verfügen, und mit dem vor dem Rathhauß ſtehenden Commiſſarien Anſtalt machen, daß die allda hangende Eymer ohne Verzug herab geworfen, auf die hierzu verordnete Wagen gebracht und zum Feuer geführet werden mögen.

6. Was auch ferner der Eymer wegen ſie ihres Orts zu verrichten haben, hiervon iſt Tit. 6. Nachricht zu finden, worauf ſie hiermit in ſpecie gewieſen werden, um ſich hiernach allenthalben zu achten.

7. Sollen ſie ohne erlangte Erlaubniß von denen Ober-Feuerherren keine Nacht auſſer der Stadt verweilen, auch ſich zu jederzeit eines eingezogenen, nüchtern und mäßigen Lebens und Wandels befleißigen, und alſo allenthalben ihrem geleiſteten Eyde getreulich nachkommen.

Tit. X.

Vom Amte derer Oberpfarrhauptleute, wie auch Vormündern für den Thoren.

I.

Die zeitigen Pfarrhauptleute ſollen ein jeder an ſeinem Orte und in ſeinem Viertel fleißige Aufſicht haben, ob auch wider dieſe erneuerte und verbeſſerte Verordnung gehandelt werde.

2. Wo ſie vermerken würden, daß ein oder der andere derſelben entgegen zu leben ſich unterſtünde, ſollen ſie alſofort darzu thun, damit ſolches abgeſchaffet werden möge.

3. Da auch jemand ſich ihrer Verordnung oder Befehl widerſetzen würde, ſollen ſie ſolches bey der Zweyermannscammer oder auch beym Stadtrath alſobald anzeigen und um Remedirung anhalten.

4. Sie ſollen auch durch die ihnen zugeordnete Nachtwächter fleißige Acht geben, ob in ihren Gemeinheiten verdächtige Leute, inſonderheit Mordbrenner, Diebe, unzüchtige Weibesperſonen, Kupler u. d. gl. ſich einſchleichen wollen, und daß ſolches nicht geſchehen möge, alles Ernſtes verhüten, auch bedürfenden Falls am gehörigen Orte anmelden.

5. Jngleichen ſollen ſie auf die in ihren Gemeinheiten verordnete Feuerrüſtung ein wachendes Auge haben, damit ſolche nicht allein in ihrer Anzahl, ſondern auch in gutem Stande erhalten werde, und im Nothfall wohl zu gebrauchen ſeyn möge.

6. Ferner ſoll ein jeder in ſeiner Gemeinde auf das Waſſer Acht haben, daß ſelbiges weder verbauet und verſchüttet,

noch

noch abgeleitet, oder ſonſt an ſeinem ordentlichen Gange verhindert werde, auch ſollen ſie zu Winterszeit darauf bedacht ſeyn, daß mit dem Eißen nicht zu lange verzogen, ſondern ſolches zu rechter Zeit verrichtet, und das Waſſer offen erhalten werde, zu welchem Ende ſie bey der Zweyermanns-Cammer und beym Stadtrath deßhalber Erinnerung thun ſollen.

7. Bey denen ordentlichen Beſichtigungen ſollen ſie denen von Raths wegen darzu deputirten Perſonen ein jeder in ſeiner Gemeinde Geſellſchaft leiſten, und denenſelben mit nothdürftigen Bericht an Hand gehen, auch die ganze Beſichtigung der Feuerſtätte und Feuerrüſtungen, wie ſich ſolches gebühret, vollbringen helfen.

8. Wenn ein Feuer in der Stadt aufgehet, ſoll ein jeder in ſeiner Gemeinde eilends an den Ort, allwo die dahin gehörige Feuerrüſtungen verwahret ſtehen, ſich verfügen, und ſolchen entweder ſelbſt (denn er den Schlüſſel hierzu jedesmahl bey ſich haben ſoll) öffnen, oder durch die Nachbarn öffnen laſſen, auch ſo fort die Verordnung thun, daß ſelbige ohnverzüglich zum Feuer gebracht, und nüzlich darbey gebrauchet werden mögen.

9. Wenn auch bey Nachtzeit dergleichen entſtünde, ſollen ſie durch den Nachtwächter an denen Orten oder an deren Stellen, wo die Feuerpfannen und Feuerſtöcke verordnet ſind, Anregung thun laſſen, daß ſelbige angezündet, und denen zum Feuer eilenden Perſonen zum beſten ausgeſtellet werden. Geſtalten ihnen über alle ſolche in ihrer Gemeinde befindliche Stöcke fleißige Obſicht zu halten, und daß ſolche in keinen Abgang kommen, ſondern allezeit in dem nächſten Hauſſe verwahrlich bleiben mögen, hiermit anbefohlen wird.

10. Auch ſollen ſie die in ihren Gemeinheiten befindliche Feuergäßlein allezeit offen erhalten, und nicht geſchehen laſſen,

ſen, daß ſolche von jemanden geengert, vielweniger gar verbauet und eingezogen werden, ingleichen ſollen ſie Sorge tragen, daß die darinnen vorhandene Brandmauren in keinen Abgang kommen, verbauet, oder eingeriſſen werden, ſondern vielmehr erhalten, und nach Gelegenheit derer mehr und mehr aufs neue gebauet werden mögen.

11. Auf die Nachtwächter, damit ſelbige ihr Amt, wie ſichs gebühret, verrichten, nemlich von Lichtmeß bis Martini des Abends Glocke 10 mit Rufen den Anfang machen, und des Morgens 2 Uhr aufhören, von Martini aber bis wiederum auf Lichtmeß von 9 bis 3 Uhr ihre Wachten verſehen mögen, ſollen ſie gleicher Geſtalt ein fleißiges Aufſehen haben.

12. Wenn dieſelbe in währender ihrer Nachtzeit ein Feuer vermerken, ſollen ſie nicht allein durch ihre gewöhnliche Hörnlein, ſondern auch durch rufen und ſchreyen ſolches alſofort, ob es gleich noch innerhalb den Gemächern wäre, offenbaren, und damit keinesweges warten, bis es einen Ausbruch gewinne, da ſie auch gar kein Feuer ſehen, ſondern nur einen ungewöhnlichen Brandgeruch riechen würden, ſollen ſie die nächſten Nachbarn aufwecken, und ſelbige in ihren Häuſ-ſern bey denen Feuerſtätten nachzuſchauen, anmahnen.

13. Was ſie in ihren Gemeinden einzunehmen haben, ſollen ſie nicht unnützlich verſchwenden (geſtalten wegen des Hauptmannseſſen mehr als einen Thlr. zu berechnen nicht paſſiret werden ſolle, ſondern zuförderſt die Nachtwächter davon ablohnen, und die Brunnen in ihren baulichen Weſen erhalten, das übrige aber zur Feuerrüſtung anwenden.

14. Da auch ein oder der andere von denen Eingepfarrten dasjenige, was ihnen an Wächter- und Borngeld jährlich zu zahlen oblieget, auf Erfordern nicht entrichten würde, ſollen ſie dergleichen ſaumſelige Leute der Zweyermanns-Cammer beſchrie-

beſchrieben übergeben, welche ſie bey Vermeidung der Execution zur Zahlung anhalten ſoll.

15. Damit ſie auch wiſſen mögen, wie in einem und andern Fall ſie ſich zu verhalten haben, ſoll allen und jeden Pfarr-Hauptleuten und Vormündern für den Thoren ein Exemplar dieſer Neuen Feuerordnung zugeſtellet werden, welches die Alten, wenn ſie vom Amte abtreten, ihren Nachfolgern, denen Neuen, überantworten, zuvor aber alles, ſo an der Feuerrüſtung mangelhaft ſich befindet, verbeſſern und in guten Stand ſetzen ſollen; und ehe ſolches geſchicht, ſollen die neuen Hauptleute und Vormünder das Amt auf ſich zu nehmen nicht gehalten, gleichwohl aber darzu verpflichtet ſeyn, daß ſie es alſofort denen verordneten Feuercommiſſarien oder der Zweyermanns-Cammer anmelden, und eher nicht mit ſollicitiren nachlaſſen ſollen, bis alle Mängel völlig erſetzet, und die Feuerrüſtung in gehörigen Stand wieder gebracht worden.

Tit. XI.

Von denen Obermeiſtern deren Zünfte und ihren Verrichtungen.

1.

Die Vormünder der Zünfte ſollen Fleiß anwenden, damit die im andern Theil dieſer Ordnung ihnen angeſetzte Zahl der Feuerrüſtungen benebſt einer mit 3 Lichten beſteckten Laterne zu jeder Zeit in guter Bereitſchaft und tauglichem Zuſtande gefunden werde, um ſolche im Nothfall ohne Verzug zu gebrauchen.

2. Und weil bey etlichen Handwerken anjetzo einiger Mangel ſich daran befindet, ſollen ſie bedacht ſeyn, daß ſolcher

eheſtens erſetzet werden möge, damit bey künftigen Beſichtigungen daran kein Abgang erſcheine, und man ſie deshalber zur Strafe zu ziehen nicht genöthiget werde.

3. Damit ſie nun um ſo viel eher darzu gelangen mögen, ſollen ſie die von Handwerks wegen habende jährliche Einnahme zur Helfte, inſonderheit aber die Halbſchied der Strafgelder hierzu gebrauchen und anwenden, geſtalt ſie auch in Zukunft alljährlich etwas von ſolchen Geldern zu Vermehr- und Verbeſſerung der Feuerrüſtungen anwenden und berechnen ſollen.

4. So bald ſie die Vormundſchaft oder das Obermeiſteramt antreten, ſollen ſie nicht allein aus ihren Companen, denen Meiſtern, ſondern auch aus denen Geſellen gewiſſe Perſonen zu des Handwerks Feuerrüſtungen, und zwar in gedoppelter Anzahl, benennen, damit ſelbige in 2 Theile getheilet und bedürfenden Falls an unterſchiedlichen Orten gebrauchet werden können.

5. Dieſen Perſonen ſollen ſie auch alſobald die Rüſtungen zuſtellen und zu ihrer Verwahrung mit nach Hauſe geben, damit ſie ſelbige im Fall der Noth bey der Hand, und nicht erſt aus des Vormundes oder Obermeiſters Behauſung abholen dürfen.

6. Sie ſollen auch gedachten Perſonen ernſtlich auferlegen, daß, ſobald der Glockenſchlag geſchieht, oder ſonſt eine Anzeige wegen entſtandener Feuersbrunſt gegeben wird, ſie die Rüſtungen ohne Verzug zum Feuer tragen, und damit beſtmögliche Hülfe thun ſollen. Wer aber ſolches nicht thut, und in entſtandenen Nöthen entweder daheime bleiben, oder ohne Rüſtung zum Feuer kommen, oder auch gar zu ſpät mit derſelben darbey erſcheinen würde, der ſoll von der Zunft deswegen

gen mit Ernſt beſtraft, und ſolche Strafe zur Vermehr- und Verbeſſerung der Feuerrüſtung angewendet werden.

7. Damit auch auf den Fall, welchen göttliche Allmacht gnädig abwenden wolle, wenn mehr als ein Feuer in der Stadt aufgienge, an nothwendiger Rettung kein Mangel ſeyn möge, ſollen mehrgedachte Vormünder und Obermeiſter die eine Helfte ihrer Feuerrüſtung, mit darzu gehörigen Meiſtern und Geſellen, an den Ort der Gefahr ſchicken, die andere Helfte aber unweit darvon in Bereitſchaft ſtehen laſſen, um ſolche auf den Nothfall gleicher Geſtalt gebrauchen zu können, gleichwohl auch die Nothleidende vom erſten Feuer nicht ohne Rettung zu laſſen.

8. Wenn durch göttliche Verleihung die aufgegangene Feuersbrunſt wiederum gedämpfet worden, ſollen ſie Erkundigung einziehen, ob auch die von ihrer Zunft oder Handwerk zum Feuer verordnete Perſonen dieſer Ordnung gebührlich nachgelebet haben, und da ſie deren einige ſäumig oder widerſetzlich befinden, ſelbige der Gebühr nach darum beſtrafen.

9. Es ſollen auch nach gedämpfter Feuersbrunſt diejenigen, welche von Handwerks wegen zur Feuerrüſtung beſtellet worden, ſolche alsbald des folgenden Tages ihren Vormündern zeigen, damit, wenn etwas daran zerbrochen oder ſonſt wandelbar worden, ſelbiges ohngeſäumt repariret, und in vorigen Stand wiederum geſetzet werden möge.

10. Es ſoll auch allen Handwerksvormündern ein Exemplar von dieſer Ordnung zugeſtellet werden, welches ſie in ihre Lade legen, und jährlich einmahl in Gegenwart aller Meiſter und Geſellen öffentlich ableſen, darbey die Verfügung thun ſollen, damit derſelben auch ihres Theils in allen Punkten gebührende Folge geleiſtet werden möge.

Tit. XII.

Vom herrſchaftlichen Wagenmeiſter, was derſelbe in Feuersnöthen zu verrichten hat.

I.

Derſelbe ſoll alle herrſchaftliche ſo Reit- als Wagenpferde in guter Acht halten, damit man im Fall der Noth ſolche nützlich gebrauchen könne. So bald er nun vernimt, daß ein Feuer in der Stadt aufgegangen, ſoll er die Kutſchen- und Wagenknechte alſofort antreiben, daß ſie mit ihren Pferden in den Rathshof eilen, die daſelbſt ſtehende Künſte, Eymer, Karren und Leiterwagen, ohne Verzug, zum Feuer führen müſſen.

2. Wenn aber auf dem Lande ein Feuer entſtehet, ſoll er einen Karren mit Eymern fortſchicken, nicht weniger zu Fortbringung der Kunſt, welche man den Läufer zu nennen pfleget, ein Pferd fertig machen, und 2 Wagenknechte ſamt denen hierzu verordneten Rothgießer und Companen damit fortgehen laſſen, alſo daß man denen in Gefahr ſtehenden armen Leuten mit benöthigter Hülfe zu ſtatten kommen möge.

3. Welche Kunſt ſamt dem Karn mit Eymern dieſelbe nach gedämpften Feuer ohnverlängt wieder zurück und an ihren gewöhnlichen Ort führen ſollen. Da ſolche aber etwan um mehrerer Sicherheit willen des Nachts beym Feuer bleiben müſte, ſollen ſie Anſtalt machen, daß ſelbige des nechſtfolgenden Tages anhero gebracht werden mögen.

Tit. XIII.
Von dem über die Künſte beſtellten Rothgießer.

1.

Nachdem über alle, ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande vorhandenen Künſte 1 Meiſter, und zwar jetzo Meiſter Friedrich Wilhelm Barth, beſtellet iſt, ſoll derſelbe alles Fleißes darauf ſehen, daß ſolche mit einander in gutem und beſtändigen Weſen erhalten werden mögen.

2. Inſonderheit aber ſoll er des Jahrs 2 mahl, als Oſtern, und Michaelis die Raths = und Pfarr=Gemeinden=Künſte fleiſſig viſitiren, und wo etwas daran mangelt oder ſonſt ſchadhaft wäre, ſolches ohnverzüglich erſtatten, damit im Fall der Noth man ſich deren wohl zu gebrauchen, und nechſt Göttlicher Hülfe darauf zu verlaſſen habe.

3. Wäre aber der befundene Mangel alſo beſchaffen, daß ſolcher ſo bald nicht könnte gehoben und verbeſſert werden, ſondern etwas Zeit und Unkoſten darzu gehörten, ſoll er bey den Ober=Feuercommiſſarien ſich ohnverzüglich anmelden, und Anſuchung thun, daß durch deren Vermittelung die benöthigte Reparirung möge befördert werden.

4. Nachdem er auch zu denen Schrauben und Müttern der Künſte die beſondern Schlüſſel hat, ſoll er zu jeder Zeit, zumahl aber im Nothfall, nicht allein damit, ſondern auch mit ſeinem Hammer und Zange, ingleichen mit 3. 4 oder 5 Ledern bereit ſeyn, damit, wenn beym Gebrauch an einer oder der andern etwas wandelbar würde, er ſolchen alſofort abhelfen, und die Künſte nützlich zu gebrauchen ſeyn mögen.

5. Wenn ein Feuer in der Stadt entſtehen würde, ſoll er eilig darzu laufen, und nicht eher, als bis es völlig gelöſchet, wieder davon gehen, worbey er denen Ober- und Unter-Feuercommiſſarien an Handen ſtehen und ihrem Befehl ſchuldige Folge leiſten, inſonderheit aber dieſes wohl in Acht nehmen ſoll, daß die Künſte recht vorſichtig regieret, und mit dem Drucken der Gebühr nach umgegangen, auch ſolche an die Oerter, wo die gröſſeſte Gefahr vorhanden, gebracht, und alſo an möglichſter Rettung nichts unterlaſſen noch verſäumet werde.

6. Maßen er denn bald bey dieſer, bald bey einer andern Kunſt ſich finden laſſen, und denen daran arbeitenden Leuten ernſtlich, jedoch nicht ohne gebührende Beſcheidenheit, zurufen, und dieſelbe zu fleißiger Arbeit anmahnen, auch ſonſt, wo es mangelt, wohl zuſehen, und daß nicht durch ungeſchicktes Rücken oder Drücken die Künſte zerbrochen oder ſonſt zum Gebrauch untüchtig werden mögen, verhüten ſoll.

7. Inſonderheit ſoll er wohl zuſehen, weil an dem Wendrohre bey einer Feuersbrunſt ſehr viel gelegen, daß ſelbiges weder zu hart noch zu gelinde aufgeſchraubet, auch recht geliedert, und ſonſt wie ſichs gebühret, damit umgegangen werde, dahero er dann beym Probiren diejenigen, welche die Künſte zu regieren beſtellet ſind, fleißig unterrichten ſoll, wie ſie ſich darzu ſchicken und anzuſtellen haben, damit das Rohr nicht zerbrochen oder verderbet, und alſo dadurch Ungelegenheit verurſachet werde.

8. Wenn ſichs begäbe, das Er in andern Geſchäften (welches doch niemals ohne der Ober-Feuerherren Erlaubniß geſchehen ſoll) verreiſen müſte, ſoll er in ſeiner Abweſenheit ſeine Verrichtung einer andern gewiſſen und der Kunſt wohlerfahrnen Perſon, ſonderlich aber ſeinen am Brod habenden Geſellen anbefehlen und auftragen.

9. Nach

9. Nach gedämpftem Feuer ſoll er die Künſte ſchleunig wieder an ihre Oerter helfen führen laſſen; und damit keine Confuſion oder Verwechſelung darbey vorgehen möge, ſoll er die Künſte nicht allein numeriren, ſondern auch den Ort, dahin ſie ordentlicher Weiſe gehören, daran notiren laſſen.

10. Er ſoll auch, wenn im Gebrauch etwas daran zerbrochen oder wandelbar worden, ſolches ſo bald immer möglich repariren, und alles in vorigen Stand ſetzen: auch was des Schmiedes und Wagners Arbeit anbetrift, daß ſelbige gleichfalls förderſamſt geſchehe, beſtellen, damit nicht durch ſaumſelige Verzögerung bey fürfallenden Nöthen, gemeiner Stadt Unglück und Schade verurſachet werde.

11. Da er erführe, daß in denen zu hieſiger Stadt gehörigen Dorfſchaften eine Feuersbrunſt entſtanden, ſoll er allezeit ſich ohngeſäumt bey den Herrſchaftl. Wagenmeiſter begeben, ſich ein Pferd unterziehen laſſen, und nach dem Ort der Gefahr reiten, allwo er allen Fleiß mit Regier- und Anbringung der Künſte anwenden, und treulich mit löſchen helfen, auch nicht eher, es ſey denn, daß das Feuer gänzlich geſtillet, wiederum von dannen ſcheiden ſoll.

12. Wenn ihm eine Feuer-Kunſt zu machen, oder daran etwas zu beſſern, zugebracht oder verdinget wird, ſoll er nicht allein männiglich mit der Arbeit fördern und wohl verwahren, ſondern auch niemanden mit dem Lohne übernehmen.

13. Bey denen Beſichtigungen, ſoll er nebſt andern hierzu verordneten mit herumgehen, alle Raths- und Gemeinden-Künſte probiren, und wohl wahrnehmen, ob auch etwas an einer oder der andern mangele. Wenn nun dergleichen ſich befindet, und ſolche zu beſſern von denen Ober- oder Unter-Feuercommiſſarien ihme anbefohlen worden, ſoll er ſolches ohngeſäumt zu Werke richten, oder wenn bey nächſt folgender

Beſichtigung dieſer Mangel annoch unerſtattet befunden würde, daß ihme deshalber etwas an ſeiner Beſoldung gekürzet werden ſolle, gewärtig ſeyn.

Tit. XIV.

Von dem Eymermeiſter und deſſen Verrichtungen.

I.

Nachdem der darzu beſtellte Schuhmacher, Meiſter Andreas Friedrich Krüger, mit ſeinen zwey Eymer-Companen Johann Chriſtoph Hüllen und Jacob Franz Grohmüller, über die lederne Feuer-Eymer mit gewiſſer Beſoldung beſtellet iſt, ſoll er dieſelben wohl in Acht nehmen und zuſehen, daß ſie nicht etwan an Leder, Speilen, Bügeln oder Riemen ſchadhaft werden, und wo dergleichen ſich ereignet, ſolches ohnſäumlich erſetzen, damit ſie im Nothfall zum Gebrauch tüchtig ſeyn mögen.

2. Zu dem Ende ſoll er die auf dem Rathhauße und andern Orten befindliche öfters viſitiren, und zu gehöriger Zeit einſchmieren und wiederum abtrocknen, auch ſonſt allenthalben, wie ſichs gebühret, damit verfahren.

3. Da auch an der im zweyten Theil dieſer Ordnung geſetzten Anzahl etliche mangelten, ſoll er bey denen darüber verordneten Commiſſarien zeitlich Erinnerung thun, damit ſelbige ſchleunig wiederum erſetzet, und in vorige Anzahl gebracht werden: Geſtalten, gegen billigmäßige Bezahlung, ihme deren Verfertigung aufgetragen, und ihm das Geld hiervon, weil er vielfältig damit bemühet ſeyn muß, für andern gegönnet werden ſoll.

4. Er ſoll auch dieſe Eymer, zu Verhütung allerhand Confuſion und Eigennutz, ſchädlichen Abtragens oder Auswechſelns, mit dem gewöhnlichen Gemerk bezeichnen, damit er vor andern ſolche erkennen, und nach deren Gebrauch ſolche ausleſen, und an ihren Ort wieder verſchaffen könne.

5. Wenn er vernimmt, daß ein Feuer in der Stadt vorhanden, ſoll er eilends ſich auf das Rathhauß verfügen, und mit denen in ſpecie hierzu deputirten Commiſſarien und Actuarien, nach Anleitung des Tit. 6. & 9. Anſtalt helfen machen, daß die mit Eymern alda beladene Karren herausgerükket, und an den Ort der Gefahr geführet werden.

6. So bald ſolches geſchehen, ſoll er in das Viertel, worinnen das Feuer auskommen, ſich verfügen, und daſelbſt veranſtalten, daß die darin befindliche Eymer gleichfals zum Feuer gebracht werden.

7. Nach gedämpftem Feuer ſoll er die aufs Rathhauß gehörige ſchleunig wieder dahin führen, diejenigen aber, welche denen Vierteln zuſtändig ſeyn, ſo lange auf der Brandtſtätte beyſammen liegen laſſen, bis die Rudera völlig abgeräumet worden, und man ſich keiner fernern Gefahr zu beſorgen hat.

8. Er ſoll auch die beym Feuer gebrauchte Eymer nicht lange über einander liegen und verderben laſſen, ſondern alsbald wieder ausputzen und trocknen, dann aufs neue einſchmieren, auch da etwas daran zerbrochen oder verderbet worden, aufs ſchleunigſte repariren und ergänzen.

9. Bey denen ordentlichen Beſichtigungen ſoll er gleichfals ſich finden laſſen, und geſamte Ihm anvertrauete auf der Statthalterey und der Cyriaxburg, ingleichen auf dem Rathhauße und Petersberge, in der Waage und Zimmerhofe befindliche Feuereymer denen Viſitatoribus zeigen, und wohl zu-

 ſehen,

ſehen, ob deren Anzahl vollſtändig beyſammen, auch in gutem, tauglichen und brauchbaren Zuſtande ſind; da nun an einem oder dem andern Orte Mangel ſich ereignen würde, ſoll er ſolchen ſchleunig beſſern und erſetzen, damit auf bedürfenden Fall man ſich dererſelben nützlich gebrauchen könne.

Tit. XV.

Von denen Amtleuten und Landbeamten, was dieſelbe in Feuersnöthen zu verrichten haben.

I.

Die Amtleute und Landbeamten ſollen allen Fleißes daran ſeyn, daß die Unterthanen auf dem Lande dieſer Ordnung auch ihres Orts gehorſamlich nachleben, ſonderlich aber darüber halten, daß wider die im erſten Theile derſelben begriffene Artikel, ſo weit ſolche nehmlich auf das Land können gezogen werden, nicht gehandelt, noch ſonſt etwas fürgenommen werde, woraus dem Lande einiger Schade entſtehen könne.

2. Dahero Sie denen Landvoigten, Heimbürgen, Schultheißen ꝛc. ernſtlich befehlen ſollen, alles, woraus Feuersgefahr entſtehen könte, abzuſchaffen, ſonderlich aber nicht zu geſtatten, daß bey Lichte gedroſchen, Futter geſchnitten, Flachs in Stuben, auf den Oefen, in Küchen oder an andern gefährlichen Orten gedörret, gehechelt, gebrechet, Saflor getrocknet oder vom dürren Stroh abgeleſen werde.

3. Was oben im andern Theil dieſer Ordnung von des Landes Feuerrüſtung verſehen worden, das ſollen ſie beſter

Möglich-

Möglichkeit nach zum Effect bringen, auch an denen Orten, da es bereits geſchehen, in guter Obſervanz erhalten, damit man auf den Nothfall ſich deren bedienen könne, und dem entſtandenen Unglück mit göttlicher Hülfe dadurch wehren und vorbauen möge.

4. Geſtalten ſolchen Falls, und wenn bey Tageszeit eine Feuersbrunſt in der Stadt entſtünde, die in denen nächſtgelegenen Dorfſchaften, als Giſpersleben, Stotternheim, Kerſpleben, Atzmannsdorf, Büſeleben, Schmira, Bindersleben, Frienſtedt und Alach, befindliche Künſte und andere Feuerrüſtungen eilends zur Stadt geführet und damit aufgewartet werden ſollen, ob man ſolche etwan bedürfen möchte.

5. Es ſollen aber in jedem großen Dorfe 20, in einem mittelmäßigen 10, und in einem kleinen 5 tüchtige Männer jährlich zu Feuerläufern verordnet werden, über welche die Landvoigte die Aufſicht haben, und, wie ſie zur Zeit der Gefahr ſich zu verhalten haben, Befehl ertheilen ſollen.

6. Da nun ein Feuer in der Stadt für oder nach geſchloſſenen Thoren bey Nacht oder bey Tage durch Gottes Verhängniß entſtünde, ſollen dieſelben alſofort ſich aufmachen, und mit ihrer Handrüſtung denen Nothleidenden zu Hülfe eilen, wobey ſie aber dieſes wohl zu beobachten haben, daß ſie allein zum Brühler- Krämpfer- oder Löberthor eingelaſſen werden ſollen, dahin ſie deshalber ſich in ſolchem Fall zu begeben haben, maßen denn erſtbeſagte Landvoigte, ſo bald ſie vernehmen, daß in der Stadt oder auf dem Lande hieſigen Churfürſtl. Maynziſchen Gebiets ein Feuer vorhanden, ſich zu Pferde ſetzen, von einem Dorfe zum andern reiten und fleißig veranſtalten ſollen, daß die verordnete Feuerläufer förderlichſt dahin eilen, und treulich löſchen helfen mögen.

7. Da auch das Feuer dermaßen überhand nehmen wolte, daß eine mehrere Hülfe und Rettung hierwider vonnöthen wäre, ſollen ſie bey Abſchickung der ordentlichen Feuerläufer es nicht bewenden laſſen, ſondern über dieſelbe noch mehr, und zwar ſo viel nur tüchtige Leute in ihren Aemtern aufzubringen ſind, in die Stadt zum Feuer forttreiben, auch dieſelbe fleißig anmahnen, daß ſie an nothdürftiger Hülfe nichts ermangeln laſſen ſollen.

8. Wenn 2 Feuer auf einmahl, da GOtt gnädig vor ſey, nehmlich in der Stadt und auf dem Lande entſtünden, ſoll das Landvolk in denjenigen Amtsdörfern, wo das Feuer vorhanden, keine ihres Mittels in die Stadt ſchicken, ſondern an ihrem Orte verbleiben und allda mögliche Rettung thun, die aber, ſo dem Feuer nahe gelegen ſeyn, ſollen die Hälfte ihrer Feuerläufer mit ihren Rüſtungen zur Stadt ſchicken, und mit der andern Hälfte ihren Feldnachbarn zu Hülfe eilen.

9. Sollte ſichs auch begeben, daß bey ihren Feld-Nachbarn, ſo nicht Churfürſtl. Maynz. Gebiets ſind, ein Feuer auskäme, ſollen die allhieſige nächſt angränzende Unterthanen mit ihren Künſten und andern Feuerrüſtungen denenſelben zu Hülfe kommen, und nicht weniger treue Rettung leiſten, als wenn an ihrem Orte ſolche Gefahr vorhanden wäre: Hergegen man ſich deſſen verſehen will, daß die benachbarte Herrſchaften die billig-mäßige Verordnung ergehen laſſen werden, daß hieſigen Unterthanen auf den Nothfall gleichfalls zu Hülfe geeilet, auch ſo etwan an denen ihnen zur Rettung geſchickten Künſten und andern Feuerrüſtungen Schaden geſchehen wäre, denen hieſigen Unterthanen ſolches erſetzet und erſtattet werde.

10. Die Landvögte, Oberheimbürgen und Schulzen ſamt und ſonders ſollen bey Verluſt ihrer Dienſte, auch nach Befinden

finden, bey Vermeidung noch höherer Strafen, ſobald ſie vermerken, daß eine Feuersbrunſt, es ſey bey Tage oder bey Nachtzeit, in der Stadt vorhanden, ſich eilends dahin begeben, und das Landvolk zu fleißiger Löſchung anmahnen, auch ſo lange, bis das Feuer gänzlich gedämpfet, darbey aufwarten.

11. Es ſoll auch der Marſtalls-Inſpector und Cammer-Canzelliſt als Citator, ſobald ſie gewahr werden, daß ein Feuer in der Stadt vorhanden, einer nach dem Brühler- der andere aber nach dem Schmidtſtädterthor ſich begeben, und wenn eine gute Anzahl Feuerläufer, oder auch die zu denen Künſten auf dem Lande Verordnete mit denenſelben ſich eingeſtellet haben, vorberührte Thore geöfnet, und ſie herein gelaſſen werden ſollen.

12. Da nun dererſelben auf 1. 2 oder 3mal eine ſolche Anzahl iſt eingelaſſen worden, daß mit denenſelben etwas fruchtbarliches auszurichten, ſollen ſie mit ihnen ſich zum Feuer verfügen, dieſelben zur Arbeit anweiſen, und mit allem Fleiß antreiben, daß ſie dem Brande wehren, und die abgemattete Bürger, auch andere zum Löſchen verordnete Leute nach beſter Möglichkeit ablöſen, alſo ihr äußerſtes thun mögen, damit das entſtandene Feuer wiederum gedämpfet werde.

13. Zu ſolchem Ende ſie auch hiermit ernſtlich angewieſen werden, denen geſamten zum Feuer und deſſen Rüſtung deputirten Amtleuten gebührenden Gehorſam zu erweiſen, und was ihnen von denenſelben anbefohlen wird, ohnwiderſetzlich fleiſſig und geſchwinde zu verrichten.

14. Wenn das Feuer mit Gottes Hülfe und Beyſtand gelöſchet worden, ſollen die Frohnſchreiber, Voigte, Oberheimbürgen und Schulzen darauf ſehen, ob auch einige Feuerläufer oder andere zu Feuerrüſtung deputirte ungehorſamlich außen blieben ſind, oder auch gar zu ſpäte beym Feuer ſich eingeſtel-

 let

let haben, welche ſie denen zeitigen Amtleuten beſchrieben geben ſollen, damit ſie dieſelben wegen ihrem Unfleiß und Ungehorſam der Gebühr nach abſtrafen können, geſtalten ein jeder zum wenigſten 2 Pfund Geldes erlegen, und ſolches Geld entweder unter die Fleißigen ausgetheilet, oder zur Vermehr- und Verbeſſerung der Feuerrüſtung angewendet werden ſoll. Es ſoll auch keiner mit dieſer Entſchuldigung von der angeſetzten Strafe ſich liberiren mögen, wenn er fürwendet, er hätte unterweges vernommen, daß das entſtandene Feuer allbereits wäre gedämpfet worden: Dieweil ein jeder, dem es oblieget, nichts deſto weniger der Stadt zueilen, gebührend aufwarten, und was ihme anbefohlen wird, verrichten ſoll.

15. Nachdem auch bisher über die Feuerläufer vom Lande geklaget worden, daß ſie entweder keine, oder untüchtige lederne Eymer zum Feuer bringen, dafür ſie nachmals von der Brandſtätte die beſten, ſo aufs Rathhauß, in die Pfarr-Gemeinden und denen Handwerkern gehörig ſind, mitzunehmen und hinweg zu tragen pflegen, ſollen vorbenannte Perſonen hierauf fleißig Acht geben, daß es ferner nicht geſchehe, inmaßen denn jede Dorfſchaft hiermit angewieſen wird, ihre Feuerrüſtung alſo bezeichnen zu laſſen, daß ſolche für andern zu erkennen ſey, da in Zukunft ein oder der andere betreten würde, daß er ſich dergleichen unziemlichen Abtrags unterſtanden hätte, der ſoll mit ernſter Strafe deshalber angeſehen werden.

16. Die Brandſtätte ſollen mehrgedachter Frohnſchreiber und Citator durch vorberührte Feuerläufer ſo lange Tag und Nacht bewachen laſſen, bis man ſich daher keiner Gefahr mehr zu beſorgen habe: Wie ſie dann mit einander ſich dergeſtalt vergleichen können, daß einer um den andern ſolche Wache beſtelle, auch des Nachts über perſönlich darbey bleibe.

17. Sie ſollen auch, wenn auf dem Lande eine Feuers-Brunſt entſtünde, ſich eilends nach dem nothleidenden Orte verfügen, auch dasjenige, was zu Abwendung der Gefahr dienlich ſeyn mag, mit Herbeyleitung des Waſſers, Anſchaffung der Feuerrüſtung, und Anweiſung der verordneten Feuerläufer, fleißig anordnen, auch im übrigen ſich dergeſtalt erweiſen, wie ihre Pflicht bey ſolcher Gefahr erfordert.

18. Nachdem auch eine Kunſt in St. Viti Kirche ſtehet, welche in ſolchen Fällen auf dem Lande gebraucht zu werden pfleget, und insgemein der Läufer genannt wird, worzu ein gewiſſer Handlanger unter der Bürgerſchaft beſtellet iſt, ſo ſoll derſelbe gleichfalls, ſobald von der Burg die gewöhnliche 2 Loſungs-Schüſſe gehöret werden, und er in Erfahrung gebracht hat, in welchem Dorfe das Feuer iſt, ſich eilends mit ſolcher Kunſt aufmachen, und nach dem nothleidenden Ort eilen, auch alda Fleiß anwenden, damit das Feuer bald wiederum gelöſchet werden möge.

19. Gleichwie in der Stadt die Feuerſtätte ſamt denen Rüſtungen beſichtiget zu werden pflegen, alſo ſoll es auch auf dem Lande hiermit gehalten werden, und die Landvoigte, Heimbürgen und Schulzen hiermit ernſtlich vermahnet ſeyn, ſolche Viſitation alle Quartale in jedem Dorfe fürzunehmen, und da ſich an einem und dem andern Mangel oder Abgang befinden würde, ſolchen ohne Zeit-Verluſt zu repariren und zu erſetzen.

20. Zu welchem Ende auch einem jeden Landvoigt, Heimbürgen und Schulzen ein Exemplar von dieſer neuen Ordnung gegeben werden ſoll, um der Gebühr nach ſich darnach zu achten.

Tit. XVI.

Was insgemein diejenigen, ſo in vorberührten Verrichtungen nicht begriffen, noch damit beleget ſind, in Feuersnöthen zu thun und fürzunehmen haben.

1.

Weil nicht wohl möglich iſt, einem jeden, was er in ſolchen betrübten Fällen thun und fürnehmen ſoll, fürzuſchreiben, in Betracht die darbey mit einfallenden Umſtände der Zeit, des Orts, Feuers, Windes und Waſſers, ſich ſehr zu verändern pflegen; als iſt zum Beſchluß wegen derjenigen, ſo in den hiervon ſpecificirten Verrichtungen nicht mit begriffen, oder ſonſt der Gebühr nach dieſelbe abzuwarten verhindert ſind, mit wenigen noch dieſes zu gedenken: wofern eine Feuersbrunſt (welche doch der gütige GOtt in Gnaden jederzeit von hieſiger Stadt und Lande abwenden wolle) ſich ereignen würde, daß der Haußwirth, bey dem ſolche entſtehet, es alſobald mit einem Geſchrey anmelden, und ſeine Nachbarn um Rettung und Hülfe anrufen ſoll.

2. Die ihm dann auch treulich beyſpringen, und allen möglichen Fleiß anwenden ſollen, damit das Feuer, ehe es zur Macht kommt und überhand nimmt, ihren nothleidenden Nächſten und ihnen ſelbſt zum beſten, gedämpfet und gelöſchet werde: Geſtalten Chriſtliche Nachbarn hierbey dieſes inſonderheit wohl zu bedenken haben, daß der dießfals angewandte Fleiß von GOtt zu jeder Zeit gnädig und ganz überflüßig vergolten werde, daß, indem ſie vermittelſt göttlicher Hülfe durch treuen, nachbarlichen Beyſtand das nothleidende Hauß erret-

erretten, hierdurch auch ihre eigene Wohnungen, ſamt alle dem, was darinnen und ihnen lieb iſt, für der bevorſtehenden Gefahr erhalten helfen, wovon die Erfahrung zu mehrmahlen bezeuget hat, wenn dergleichen aufgehende Feuer bey Zeiten angemeldet und beſchrieen, auch von der Nachbarſchaft darbey gebührender Fleiß angewendet worden, daß der grundgütige GOtt ſeinen Seegen dermaßen darzu gegeben hat, daß oftmals augenſcheinliche große Gefahr dadurch iſt verhütet und abgewendet worden.

3. Da aber dieſer Chriſtlichen Schuldigkeit, auch gegenwärtig-wohlgemeinten Ermahn- und Verordnung jemand, wer der auch ſeyn möchte, zuwider zu leben ſich unterſtünde, und die bey ihm entſtehende Feuersbrunſt nicht zeitlich, ehe der Sturmſchlag geſchiehet, und mit denen Canonen auf der Burg die Loſung gegeben wird, beſchreyen oder anmelden, ſondern ſolche zu vertuſchen, und eigenmächtig zu löſchen ſich erkühnen, alſo das Feuer zu Kräften kommen laſſen würde, der ſoll wegen ſeines höchſtſchädlichen Beginnens, wenn er Vermöglich, von ſeinen übrigen Güthern, ſo im Brande nicht verdorben ſind, neben der Gnädigſter Herrſchaft gebührender unnachläßiger ernſter Strafe, denen Brandbeſchädigten Nachbaren allen Schaden und Verluſt erſtatten, oder wenn er es nicht im Vermögen hätte, am Leibe, nach der Schärfe der Rechte, beſtraft werden.

4. Maſſen ſo wohl denen Benachbarten als auch allen andern Leuten, ſo einen Brand ſehen oder riechen, bey denen Bewohnern des Hauſes, worinnen ſolcher vermerket oder vermuthet wird, deshalben Nachfrage halten, und da ſich der

Eigenthumsherr, oder Einwohner, es ſey bey Tage oder bey Nacht, etwan nicht melden, noch die Thür öffnen wolte, ihnen nicht allein ſelbige aufzubrechen oder aufzutreten ohne einzige Beſtrafung zugelaſſen, ſondern vielmehr auferleget, und hiermit befohlen ſeyn ſoll.

5. Diejenigen Bürger, ſo Pferde halten, und nicht inſonderheit zu den Künſten beſtellet ſind, ſollen in Zeiten bey entſtehender Feuersbrunſt ſelbige nebſt ihren Knechten eilends in den Rathshof, oder an einen andern Ort, allwo die Feuerrüſtung aufbehalten wird, abfertigen, damit ſie entweder Waſſer, Spritzen, Leitern, oder was ſonſt nöthig, und von denen hierzu verordneten Perſonen ihnen anbefohlen wird, zum Feuer führen mögen, wie denn diejenigen, ſo für andern ſchleunig dahin kommen, zu Ergetzung und Vergeltung ihres Fleißes, jedesmahl mit einer guten Verehrung vom Stadtrath bedacht werden ſollen.

6. Es ſoll aber auch niemand zum Feuer mit leerer Hand kommen, ſondern ein jeder etwan einen Eymer, Zober, Schöpfſtutz, Waſſerkanne, Handſpritze, oder ſonſt dergleichen etwas, damit er Rettung thun könne, mit ſich bringen, auch daſelbſt nicht müßig ſtehen, und die Gefahr mit läßigen Händen anſehen, ſondern fleißig mit angreifen und löſchen helfen.

7. Was die Ober-Feuercommiſſarien und andere zum Feuer verordnete Untercommiſſarien anordnen und befehlen werden, dem ſoll jedes gehorſam nachkommen, und wo er angewieſen wird, ſich hinſtellen, dabey eifrig arbeiten,

und nicht eher wieder abgehen, er habe denn von erſtgedach-
ten Deputirten hierzu Erlaubniß bekommen, oder es wäre
das Feuer gar gedämpfet.

8. Nachdem aber auch ihrer viel, denen es jedoch nicht befohlen iſt, ſich unterwinden, in ſolchen Nöthen nicht allein zu commandiren und zu befehlen, ſondern auch, und wo ihnen nicht alſobald Gehorſam geleiſtet wird, eigenmächtig zuſchlagen, welches ſich aber keinesweges gebühret, auch dadurch lauter Confuſion und Unordnung angerichtet wird; Als ſollen die Ober-Feuer- und andre Commiſſarien hierauf fleißig Acht geben, und denenſelben, um ſich deſſen zu enthalten, zureden, da ſie aber davon nicht abſtehen würden, ſolches nach gedämpftem Feuer gehörigen Orts anzeigen, worauf deshalber geziemende Ahndung geſchehen ſoll.

9. Im Fall auch die Ober-Feuer-Commiſſarien, um Vermeidung gröſſerer Gefahr und Schadens, ein oder das andere Gebäude würden heißen ab- und niederreißen, ſoll ſolches ohne Wiederrede geſchehen, und hierwider ſich niemand ungehorſam oder widerſpenſtig erzeigen.

10. Obwohl diejenigen Bürger und Einwohner, welchen das Feuer am nächſten iſt, ihrer Aufwartung und ordentlicher Verrichtung halben entſchuldiget ſind, ſollen dieſelbe jedoch, ſo

viel immer möglich, und es ſich nur leiden will, allen Fleiß anwenden, damit ſowohl in ihren, als auch in ihrer nothleidenden Nachbarn Häuſern ſchleunige Hülfe und Rettung, nach ihrem beſten Verſtande und Vermögen, geſchehen möge.

11. Inſonderheit ſoll ein jeder Hauß-Vater, zumahl aber diejenigen, wo der Wind hingehet, auf das Flogfeuer, und die durch die Luft ſich austheilende Funken fleißige Acht geben, auch ſeine erwachſene Kinder und Geſinde dahin anhalten, daß ſie zu ſolcher Zeit auf die Rinnen und Böden Waſſer tragen, und, da ſie vermerken, daß von dergleichen Feuer oder Funken etwas einfiele, ſolches bey Zeit ausgießen, löſchen und dämpfen mögen.

12. Wenn auch jemand Holz, Stroh, oder ander Feuerwerk in Häußern oder Höfen liegend, oder Ställe und Scheuren in der Stadt oder Vorſtadt hätte, der ſoll für denen Funken und dem Flogfeuer ſolche fleißig verwahren, und Sorge tragen, daß die Fenſter und Dachlöcher an berührten Scheuren und Ställen alle Abend, inſonderheit aber bey entſtandener Feuersbrunſt, wohl zugemacht und verſchloſſen werden.

13. Wann auch in der Stadt ein Feuer entſtehet, ſoll allemahl der Herr Stadt-Schultheiß, oder in deſſen Abweſenheit, der älteſte Rath beneben dem zeitigen Regierungs-Secre-

tär, und einem aus dem Stadtrathe, ingleichen alle Actuarien und Pedellen auf dem Rathhauße ſich einfinden, und ſo lange die Brunſt währet, daſelbſt verbleiben, auch vom Herrn Stadt-Schultheißen, der das Directorium daſelbſt führet, nöthige Anordnung geſchehen, vom Secretär aber und denen Actuarien die einem jeden anvertraueten Archive und Akten beobachtet werden. Geſtalten auch

14. So das Feuer dem Rathhauß nahe wäre, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, ſollen auch dererjenigen Raths-Diener und Knechte, welche im Rathshofe ihre Wohnung haben, erwachſene Kinder und Geſinde, auch da es die Nothdurft erfordern würde, die in der Reſerve aufwartende Bürger mit ledernen Eymern ſich auf die Böden des Rathhaußes begeben, und allda auf die Funken und das Flogfeuer gute Acht haben, damit dem Rathhauſe kein Schade zugefüget werde.

15. Alle andere Haußväter und Haußmütter aber ſollen ihre zu Jahren gekommene Kinder und Geſinde, inſonderheit aber die Handwerksleute ihre Geſellen und Lehrjungen, welche nicht zu denen Feuercompagnien beſchrieben ſind, ermahnen und antreiben, daß ſie in ſolchen Nöthen nicht müßig ſeyn, ſondern gleich andern obangeführter maßen Hand anlegen, löſchen, und alſo die gemeiner Stadt, auch ihren Eltern, Herren und Frauen vorſtehende Gefahr, ſo viel immer möglich, verwehren und abwenden helfen.

16. Insgemein ſollen alle Bürger und Einwohner, wie auch alle Schutzverwandte, was in Feuersnöthen zu Abwendung der Gefahr, beſonders zu Waſſertragen, zu Leit= Fortweiß= und Aufhaltung des Waſſers, oder ſonſt nach Gelegenheit des Orts, Windes oder anderer Umſtände dienſam seyn mag, aufs allerbeſte befördern, und durch treufleißige Rettung, allen Schaden verwehren und verhüten helfen.

17. Geſtalten diejenigen, ſo bey Dämpfung einer aufgegangenen Feuersbrunſt ſich für andern wohl verhalten, und guten Fleiß angewendet haben, auf Anmelden der Ober= oder anderer Feuercommiſſarien und zum Feuer verordneten Perſonen, mit einem guten Trinkgeld verſehen werden ſollen.

18. Da auch, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle, bey ſolcher Rettungs=Arbeit Jemand an ſeinem Leibe verletzet oder beſchädiget würde, ſoll derſelbige auf gemeine Koſten wiederum geheilet, auch ſonſt Chriſtlicher Billigkeit nach verſorget werden.

Tit. XVII.

Von der jährlichen Feuerhuldigung.

I.

Dieweil aber nicht genug iſt, gute Geſetze und Ordnungen zu machen, ſondern es müſſen auch diejenige, welchen ſolche angehen, gebührlich darnach leben, ſoll hinführo jedes Jahr, die Woche für Michaelis, eine beſondere Feuerhuldigung in der Rathsſtuben gehalten werden, wobey geſamte zum Feuer verordnete Perſonen ohnausbleiblich zu erſcheinen ſchuldig ſeyn ſollen.

2. Bey ſolcher Huldigung ſoll dieſe Ordnung durch den Stadtſchreiber öffentlich verleſen werden, und darauf ein jeder, daß er ſeines Theils derſelben gehorſamlich und mit treuem Fleiß nachkommen wolle, dem Stadtrath das gewöhnliche Handgelöbniß erſtatten; wer aber hierbey ohne Erlaubnis auſſen bleiben wird, der ſoll in 3 Pfund Geldes Strafe verfallen und nichts deſtoweniger zu der ihm anbefohlenen Verrichtung zum kräftigſten verpflichtet ſeyn.

3. Hierbey ſoll inſonderheit fleißige Acht gegeben werden, ob alle und jede Stellen mit tüchtigen Perſonen verſehen, oder auch ſonſt etwas unrichtiges dieſer Ordnung halber fürgelaufen ſey, da nun in ein und dem andern einiger

Man

Mangel fürkäme, ſoll demſelben alſofort abgeholfen und alles in guten Stand hinwiederum geſetzet werden.

4. Nachdem auch allen Ober-Pfarrhauptleuten, Handwerks-Vormündern und denen für den Thoren, von dieſer verbeſſerten Ordnung ein Exemplar zugeſtellet worden, ſoll daſſelbe verwahrlich aufbehalten, und jährlich einmahl zu gelegener Zeit öffentlich abgeleſen werden, darbey die Verfügung geſchehen, daß ſelbiger auch ihres Orts in allen Puncten, ſo viel ſie anbetrift, gebührend nachgelebet werde.

Verzeichniß
oder
SPECIFICATIO
aller hier befindlichen Künſte, die gefahren werden, wo ſie ſtehen, wer ſolche führet, und wie viel Eymer bey einer jeden ſich befinden.

Stadt-Viertel Johannis.

Künſte.		Fuhrmann.	Eymer
1.	Johannis Extra, im Spritzenhauſe vor dem Johannis-Thore.		4.
1.	Schleifkunſt im Herrſchaftl. Zimmerhof, dieſe beyden bleiben des Flogfeuers halben da ſtehen.		8.
1.	Nicolai, in Herrn D. Voigts Hinterhauſe, der Weiden, bey St. Gotthardi, ; ; ;	Der Weidenmüller Wohlgezogen.	4.
1.	Johannis, bey Nicolaus Wolfen in der Johannis-Gaſſen ;	Schillgensmüller Conrad Fiſcher.	4.
1.	Matthiae, in der Matthias-Kirchen.	Färber Kühn in d. Johannisgaſſe	4.
1.	Mercatorum, auf dem Anger am Kirchhofe, im Spritzenhauſe. ;	Schlöſſermüllern Rel. Weidin.	4.
1.	Daſelbſt iſt auch eine große Schlangen-Kunſt befindlich ; ;	fahren die Companen.	6.
7.			34.

Stadt-

Stadt-Viertel Viti.

Künſte.		Fuhrmann.	Eymer.
1.	In der Gangolphi-Kirche oder Regler-Knabenſchule, an der Schmidtſtädtergaſſen-Ecke. = =	1) Horn, 2) Eichler.	4.
1.	Bartholomæi, aufm Anger, unter dem Wächterhauſe. = =	Johann Daniel Kühn.	4.
1.	Auf dem Marſtall im Hofe,		
1.	Die große Statthalterey-Kunſt in der Kirchen Viti. Dieſe beyde jetzt-benannte Künſte bleiben des Flogfeuers halber ſtehend. =		24.
1.	Noch eine Schleif-Kunſt in dieſer Kirchen Viti. = = =	Der Müller, Meiſter Geilfuß.	4.
1.	Daſelbſt iſt auch eine Kunſt befindlich, die der Laufer genannt wird, und bey entſtandenem Feuer auf dem Lande allezeit dahin abgehet. =	Stiftsmüller Heinze.	
1.	Eine große Schlangen-Kunſt iſt auch noch in dieſer Kirche befindlich.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
7.			42.

Stadt-

Stadt-Viertel Mariae.

Künſte		Fuhrmann.	Eimer.
1.	Auf dem Prediger-Schulhofe ſteht eine doppelte Kunſt.	Der Neuenmüller, Mſtr. Heſt, und Joh. Heinr. Böttger, in der Wenigenmarkts-Mühle.	4.
	Im Rathshofe:		
3.	Die eine bleibt vor dem Rathhauſe, des Flogfeuers halber, ſtehend; ſie führet überdieß noch einen ledernen Schlauch.		
	Die zweyte iſt eine ganz neue doppelte Kunſt.	Fuhrmann Wolf.	
	Die dritte fährt	Joh. Melchior Oehme.	18.
1.	Allhier iſt auch eine große Schlangen-Kunſt befindlich.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
1.	Auf St. Severi-Hofe, gehöret denen Herren Stifts-Geiſtlichen B. M. V.	Der Färber Mſtr. Joachim Haucke, und Johann Gottlieb Kühlewind.	4.
1.	Die kleine Schlangen-Kunſt, die einſtweilen auf die Statthalterey geſezzet worden.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
7.			38.

Stadt-Viertel Andreae.

Künſte		Fuhrmann.	Eymer.
1.	Georgii, an dem Kirchthurm, unten im Wächterhauſe.	Der Pfortenmüller,	4.
1.	Mauritii, in dem am Brunnen darzu aptirten Hauſe.	Johann Friedrich Schönſtedt.	4.
1.	Die II. Gemeinde-Kunſt auf dem Rubenmarkt im Wächterhauſe.	Der Petermüller.	4.
1.	Große Schlangen-Kunſt unter denen Schildern in den Fleiſchbänken.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
1.	Im Chur-Maynziſchen Hofe.	Maynziſcher Hof- und Mittel-Müller.	4.
5.			22.

Was nun ſowohl der Ober- als anderer Feuer-Commiſſarien, Companen, Drucker und Waſſerträger Namen, Verrichtung, und zu welcher Kunſt ein und der andere gehöret, anlanget, kann hier ſo genau nicht, vielfältiger Veränderung halber, gemeldet werden, ſondern es iſt in dem Stadtrathe ein beſonderes Buch deshalben vorhanden, darinnen obiges alles befindlich iſt, und alſo allda fortgeführet wird.

Mehr

Mehr Herrſchaftliche mittelmäßige auch kleine Künſte, ſo getragen werden.

Künſte.		Eymer.
2.	Auf der Hofſtatt, wovon eine auf Rädern gehet, bey der Küche und Brauhauße, ſo zur Statthalterey gehörig.	30
3.	In der Waage, wobey 11 kupferne Schöpfſtötze.	130
1.	Im Holzhofe, ſtehet auf Rädern.	6
1.	Aufm Rathhauße im alten Seigerhauße.	4
2.	Aufm Petersberge am Zeughauße, wovon 1 eine Tragekunſt iſt.	6
1.	Auf der Cyriacusburg.	13
2.	Alte, im Proviant- oder Commiß-Backhauße.	8
4.	Kleine, im großen Hoſpitale.	6
1.	Beym Herrn Stadtſchultheiß D. Strecker.	6
1.	Beym Herrn Regierungsrath Hailandt.	6
1.	Beym Herrn Cammerrath Müller.	6
1.	Beym Herrn Cammerrath Kerl.	6
1.	Beym Herrn Rathsmeiſter Welz.	6

Ferner:

1.	Kunſt, dem Herrn Prälaten gehörig, im Peter-Cloſter.	6
1.	Große Fahrkunſt, ſo das große Hoſpital machen laſſen.	6
1.	Kunſt zu Willeroda.	12
24.		257

Mehr Künſte, ſo in denen Pfarr-Gemeinden ſind, und getragen werden.

Künſte.

In der Pfarr-Gemeinde

1. St. Nicolai.
1. Gothardi.
1. Johannis intra.
1. Johannis extra, ſo auf kleinen Rädern gehet.
1. Ægydii.
1. Auguſtini extra.
2. Bartholomæi.
1. Viti.
1. Benedicti et Martini.
2. Omnium Sanctorum.
1. Severi.
1. Michaelis.
1. Georgii.

Hierbey ſind auch in denen Gemeinden annoch befindlich:

6 meßingene Handſpritzen.
25 lederne Eymer.

Jngleichen bey denen Zünften.

Künſte.

2. Die Schmiede.
1. Die Tuchmacher.
1. Die Schuhmacher, ſtehet auf kleinen Rädern.
1. Die Lohgerber, ſtehet auf kleinen Rädern.
1. Die Fleiſchhauer.
2. Die Schneider.
2. Die Becker.
1. Kunſt, ſo gefahren wird, die Kürſchner, fähret der Müller aufm Mühlhofe.
1. Die Böttger.
1. Die Poſamentirer.
1. Die Weißgerber.
1. Die Leinweber, ſtehet auf Rädern.
1. Die Zeuchmacher.

Hierbey ſind annoch anzutreffen:

15 meßingene Handſpritzen.
255 lederne Eymer.
5 kupferne Schöpfſtötze.
5 Zober.

Mehr

Eigentliches Verzeichniß derer ledernen Eymer,

welche

im Jahre 1777 in der ganzen Stadt befindlich ſind.

	Eymer.
An Herrſchaftlichen Eymern, auf dem Rathhauſe hangend,	944
Hierzu ſind der neuangenommenen Bürger wegen 1776 kommen	12
In der Kirchen Viti auf zwey Karren ſtehend,	300
Bey denen Künſten umher, wie allenthalben ausgeworfen	387
Die angenommenen Waſſerträger, derer 24 ſind, haben bekommen jeder 2 Eymer, thun	48
Auf dem Petersberge unter einem Gewölbe, worüber die Baraquen gebauet ſind, = = =	100
Noch daſelbſt in einer Schoppen, welche der Herr Stück-Major im Beſchluß hat, = = =	33
Bey dem Herrn Regierungs-Rath von Gudenus, =	6
Bey dem Herrn Stadt-Major Wirth, =	6
Bey der Capitul-Stube, = = =	20
Bey dem Herrn Commercien-Rath Büchner, = =	6
Bey dem Herrn Actuarius Hermſtedt, = =	6
Bey dem Herrn D. Motſchmann, = = =	6
Bey dem Herrn Oberbauherrn Pellnitz, = =	6
In der Bürgerſchmiede, bey Meiſter Winnemund	6
Summa Herrſchaftl. Eymer	1886
Hierzu in den Pfarr-Gemeinden der Stadt, auch vor den Thoren	25
Bey den Zünften. = = = = =	255

Nach-

Mangel fürkäme, ſoll demſelben alſofort abgeholfen und alles in guten Stand hinwiederum geſetzet werden.

4. Nachdem auch allen Ober-Pfarrhauptleuten, Handwerks-Vormündern und denen für den Thoren, von dieſer verbeſſerten Ordnung ein Exemplar zugeſtellet worden, ſoll daſſelbe verwahrlich aufbehalten, und jährlich einmahl zu gelegener Zeit öffentlich abgeleſen werden, darbey die Verfügung geſchehen, daß ſelbiger auch ihres Orts in allen Puncten, ſo viel ſie anbetrift, gebührend nachgelebet werde.

Verzeichniß
oder
SPECIFICATIO
aller hier befindlichen Künſte, die gefahren werden, wo ſie ſtehen, wer ſolche führet, und wie viel Eymer bey einer jeden ſich befinden.

Stadt-Viertel Johannis.

Künſte.		Fuhrmann.	Eymer
1.	Johannis Extra, im Spritzenhauſe vor dem Johannis-Thore.		4.
1.	Schleifkunſt im Herrſchaftl. Zimmerhof, dieſe beyden bleiben des Flogfeuers halben da ſtehen.		8.
1.	Nicolai, in Herrn D. Voigts Hinterhauſe, der Weiden, bey St. Gotthardi,	Der Weidenmüller Wohlgezogen.	4.
1.	Johannis, bey Nicolaus Wolfen in der Johannis-Gaſſen	Schillgensmüller Conrad Fiſcher.	4.
1.	Matthiae, in der Matthias-Kirchen.	Färber Kühn in d. Johannisgaſſe	4.
1.	Mercatorum, auf dem Anger am Kirchhofe, im Spritzenhauſe.	Schlöſſermüllern Rel. Weidin.	4.
1.	Daſelbſt iſt auch eine große Schlangen-Kunſt befindlich	fahren die Companen.	6.
7.			34.

Stadt-

Stadt=Viertel Viti.

Künſte.		Fuhrmann.	Eymer.
1.	In der Gangolphi-Kirche oder Regler=Knabenſchule, an der Schmidtſtädtergaſſen=Ecke. = =	1) Horn, 2) Eichler.	4.
1.	Bartholomæi, aufm Anger, unter dem Wächterhauſe. = =	Johann Daniel Kühn.	4.
1.	Auf dem Marſtall im Hofe,		
1.	Die große Statthalterey=Kunſt in der Kirchen Viti. Dieſe beyde jetzt=benannte Künſte bleiben des Flogfeuers halber ſtehend. =		24.
1.	Noch eine Schleif=Kunſt in dieſer Kirchen Viti. = = =	Der Müller, Meiſter Geilfuß.	4.
1.	Daſelbſt iſt auch eine Kunſt befindlich, die der Laufer genannt wird, und bey entſtandenem Feuer auf dem Lande allezeit dahin abgehet. =	Stiftsmüller Heinze.	
1.	Eine große Schlangen=Kunſt iſt auch noch in dieſer Kirche befindlich.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
7.			42.

Stadt=

Stadt-Viertel Mariae.

Künſte		Fuhrmann.	Eimer.
1.	Auf dem Prediger-Schulhofe ſteht eine doppelte Kunſt.	Der Neuenmüller, Mſtr. Heſt, und Joh. Heinr. Böttger, in der Wenigenmarkts-Mühle.	4.
	Im Rathshofe:		
3.	Die eine bleibt vor dem Rathhauſe, des Flogfeuers halber, ſtehend; ſie führet überdieß noch einen ledernen Schlauch.		
	Die zweyte iſt eine ganz neue doppelte Kunſt.	Fuhrmann Wolf.	
	Die dritte fährt	Joh. Melchior Oehme.	18.
1.	Allhier iſt auch eine große Schlangen-Kunſt befindlich.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
1.	Auf St. Severi-Hofe, gehöret denen Herren Stifts-Geiſtlichen B. M. V.	Der Färber Mſtr. Joachim Haucke, und Johann Gottlieb Kühlewind.	4.
1.	Die kleine Schlangen-Kunſt, die einſtweilen auf die Statthalterey geſezzet worden.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
7.			38.

Stadt-Viertel Andreae.

Künſte		Fuhrmann.	Eymer.
1.	Georgii, an dem Kirchthurm, unten im Wächterhauſe.	Der Pfortenmüller,	4.
1.	Mauritii, in dem am Brunnen darzu aptirten Hauſe.	Johann Friedrich Schönſtedt.	4.
1.	Die II. Gemeinde-Kunſt auf dem Rubenmarkt im Wächterhauſe.	Der Petermüller.	4.
1.	Große Schlangen-Kunſt unter denen Schildern in den Fleiſchbänken.	fahren die Companen ſelbſt.	6.
1.	Im Chur-Maynziſchen Hofe.	Maynziſcher Hof- und Mittel-Müller.	4.
5.			22.

Was nun ſowohl der Ober- als anderer Feuer-Commiſſarien, Companen, Drucker und Waſſerträger Namen, Verrichtung, und zu welcher Kunſt ein und der andere gehöret, anlanget, kann hier ſo genau nicht, vielfältiger Veränderung halber, gemeldet werden, ſondern es iſt in dem Stadtrathe ein beſonderes Buch deshalben vorhanden, darinnen obiges alles befindlich iſt, und alſo allda fortgeführet wird.

Mehr Herrſchaftliche mittelmäßige auch kleine Künſte, ſo getragen werden.

Künſte.		Eymer.
2.	Auf der Hofſtatt, wovon eine auf Rädern gehet, bey der Küche und Brauhauße, ſo zur Statthalterey gehörig.	30
3.	In der Waage, wobey 11 kupferne Schöpfſtötze.	130
1.	Im Holzhofe, ſtehet auf Rädern.	6
1.	Aufm Rathhauße im alten Seigerhauße.	4
2.	Aufm Petersberge am Zeughauße, wovon 1 eine Tragekunſt iſt.	6
1.	Auf der Cyriacusburg.	13
2.	Alte, im Proviant= oder Commiß=Backhauße.	8
4.	Kleine, im großen Hoſpitale.	6
1.	Beym Herrn Stadtſchultheiß D. Strecker.	6
1.	Beym Herrn Regierungsrath Hailandt.	6
1.	Beym Herrn Cammerrath Müller.	6
1.	Beym Herrn Cammerrath Kerl.	6
1.	Beym Herrn Rathsmeiſter Welz.	6

Ferner:

1.	Kunſt, dem Herrn Prälaten gehörig, im Peter=Cloſter.	6
1.	Große Fahrkunſt, ſo das große Hoſpital machen laſſen.	6
1.	Kunſt zu Willeroda.	12
24.		257

Mehr Künſte, ſo in denen Pfarr-Gemeinden ſind, und getragen werden.

Künſte.

In der Pfarr-Gemeinde

1. St. Nicolai.
1. Gothardi.
1. Johannis intra.
1. Johannis extra, ſo auf kleinen Rädern gehet.
1. Ægydii.
1. Auguſtini extra.
2. Bartholomæi.
1. Viti.
1. Benedicti et Martini.
2. Omnium Sanctorum.
1. Severi.
1. Michaelis.
1. Georgii.

Hierbey ſind auch in denen Gemeinden annoch befindlich:

6 meßingene Handſpritzen.
25 lederne Eymer.

Ingleichen bey denen Zünften.

Künſte.

2. Die Schmiede.
1. Die Tuchmacher.
1. Die Schuhmacher, ſtehet auf kleinen Rädern.
1. Die Lohgerber, ſtehet auf kleinen Rädern.
1. Die Fleiſchhauer.
2. Die Schneider.
2. Die Becker.
1. Kunſt, ſo gefahren wird, die Kürſchner, fähret der Müller aufm Mühlhofe.
1. Die Böttger.
1. Die Poſamentirer.
1. Die Weißgerber.
1. Die Leinweber, ſtehet auf Rädern.
1. Die Zeuchmacher.

Hierbey ſind annoch anzutreffen:

15 meßingene Handſpritzen.
255 lederne Eymer.
5 kupferne Schöpfſtötze.
5 Zober.

Mehr

Eigentliches Verzeichniß
derer ledernen Eymer,
welche
im Jahre 1777 in der ganzen Stadt befindlich ſind.

	Eymer.
An Herrſchaftlichen Eymern, auf dem Rathhauſe hangend,	944
Hierzu ſind der neuangenommenen Bürger wegen 1776 kommen	12
In der Kirchen Viti auf zwey Karren ſtehend,	300
Bey denen Künſten umher, wie allenthalben ausgeworfen	387
Die angenommenen Waſſerträger, derer 24 ſind, haben bekommen jeder 2 Eymer, thun	48
Auf dem Petersberge unter einem Gewölbe, worüber die Baraquen gebauet ſind,	100
Noch daſelbſt in einer Schoppen, welche der Herr Stück-Major im Beſchluß hat,	33
Bey dem Herrn Regierungs-Rath von Gudenus,	6
Bey dem Herrn Stadt-Major Wirth,	6
Bey der Capitul-Stube,	20
Bey dem Herrn Commercien-Rath Büchner,	6
Bey dem Herrn Actuarius Hermſtedt,	6
Bey dem Herrn D. Motſchmann,	6
Bey dem Herrn Oberbauherrn Pellnitz,	6
In der Bürgerſchmiede, bey Meiſter Winnemund	6
Summa Herrſchaftl. Eymer	1886
Hierzu in den Pfarr-Gemeinden der Stadt, auch vor den Thoren	25
Bey den Zünften.	255

Nach-

Nachricht,
wo die Leiter- und Feuerhaakenhäuſer anjetzo befindlich ſind.

Johannis-Viertel.

Nicolai. In der Kohlgrube auf dem Hügel.

Gotthardi. Auf dieſem Kirchhofe.

Johannis Intra. Auf dem Johannis-Kirchhofe.

Johannis Extra. Liegen in der Kochlöffels-Gaſſe, an des Töpfers Hauſe.

Ægidii. In der Feuer-Gaſſe am Ballhauſe, in der Futtergaſſe.

Laurentii. An der Hauptwache auf dem Anger.

Mercatorum intra. Auf dem Anger am Kirchthurme, bey der Frau Hauptmann Müllerin.

Mercatorum extra. Bey dem Armenhauſe vorm Krämpfer-Thore.

Viti-Viertel.

Schmidtſtädter-Thor. Liegen unter Georg Voigts Hauſe, in der Feuergaſſen.

Auguſtini extra. Am Backhauſe an der Gehren-Ecke.

Bartholomæi. Auf dem Kirchhofe Bartholomäi.

Wipperti. An der Mauer am botaniſchen Garten, hinter dem ſchwarzen Adler.

Viti. An dem Thurm Viti.

Novi Operis. Bey dem Burg-Stege.

Thomæ. In der Roſengaſſe am Pfarrhauſe.

Mariae-

Mariæ-Viertel.

Mariæ. Vor denen Graden unter der Cavate bey den breiten Stufen, auch aufm Flechtner-Sande in Wilhelm Platzens Hauße.

Pauli. An dem Kirch-Thurme daſelbſt.

Omnium Sanctorum. Aufm Kirch-Hofe daſelbſt.

Benedicti et Martini. Aufm Kirch-Hofe Crucis in der Krautgaſſen.

Severi. Hinten am Falloch am Peters-Berge.

Martini Extra. Hinter Börlichs Scheuer im Brühle.

Andreæ-Viertel.

Andreæ. Aufm Rubenmarkte, allwo der Viehmarkt an den ſchwarzen Adler.

Servatii. Aufm Bonifacii Kirch-Hofe.

Michaelis. Auf den Dämmgen an Herrn Zinſerlings Garten-Mauer.

Georgii. In der Feuergaſſe an der Badſtube bey Meiſchen.

Mauritii. Am Kornboden.

Die Leitern und Hacken ꝛc. ſo leichter gemacht worden, ſollen hinkünftig in das a parte Feuer-Buch im Stadt-Rath, wie viel in jedes Stück kommen, eingetragen werden.

Deſignatio
der Lampen oder Feuerſtöcke,
und wo ſolche ſtehen.

Johannis-Viertel.

1. Auf der Johannisbrücke am innern Thore, bey dem Bäcker, Mſtr. Schönketten.
2. Vor der Wehlengaſſe bey Mſtr. Lengefelden.
3. Bey dem Thurm Nicolai, nach dem Hügel und Lehmannsbrücke zu, bey Mſtr. Wolframmen.
4. Im Zimmerhofe.
5. In der Johannisgaſſe, im Teigtroge bey Mſtr. Köbern.
6. Gegen dem Falkenſtein und Schotten-Kloſter, bey der Frau Hauptmann Völkerin.
7. Bey dem Pfarrhauſe der Kaufmannskirche, bey Mſtr. Wagnern im Krummenhauſe.
8. In der Hüter-Gaſſe zu St. Gotthardi, bey dem Nachtwächter.
9. Im Wayſenhauſe.
10. In der Futtergaſſe im grünen Schilde.
11. Auf dem Wenigen-Markte unterm Gewölbe, bey dem Nachtwächter.
12. In der Krämpfen-Gaſſe bey dem Wagner, Mſtr. Müllern.
13. Vor dem Krämpfer-Thore bey Mſtr. Tobias Schmidten.
14. Bey dem Schmidt am Römiſchen Kayſer.
15. Bey der Kayſerl. Hauptwache, dazu die Pechkränze bey dem Hrn. D. Tromsdorf befindlich.

16. Bey der Kirche St. Laurentii gegen die Schlöſſer-Gaſſe und Bilze, beym Apotheker, Herrn Kraften.
17. In des Herrn Regierungs-Rath D. Streckers Hauſe.

Viti-Viertel.

18. Bey der Waage oder Kaufhauſe auf dem Anger.
19. Auf der Auguſtbrücke beym Herrn Rathsmeiſter Reichhardt.
20. Auf dem Anger bey Herr Schönheinzen.
21. Daſelbſt bey dem Herrn Aſſeſſor Spoenla.
22. Bey der Barfüſſer-Kirchnerin, Frau Keilin.
23. Am Lohbanke beym kleinen Brauhauſe, ſtehet bey Mſtr. Glöcknern, Böttner daſelbſt.
24. An der Löberbrücke, bey Mſtr. Fuhren, dem Färber.
25. Im Neuen Werke bey Mſtr. Kochen.
26. Bey der Hofſtatt oder Statthalterey in der Wacht.
27. Im Thurm St. Viti, bey Herrn Schomburg.
28. Im Backhauſe bey dem großen Chriſtoph.
29. Auf der Langenbrücke bey Mſtr. Hücken.
30. Auf dem Roßmarkt in der ſonſt geweſenen Farbe, anjetzo Hrn. Rath Heſſen gehörig.

Mariae-Viertel.

1. Im Chur-Maynziſchen Hofe.
2. Vor dem Graden bey der güldnen Pforte.
3. In der Pfeife vor den Graden nach den Fleiſchbänken.
4. Vor dem Graden bey Mſtr. Jacob Wolfen.
5. Auf dem Endleiche bey Herrn Amlung.

6. Bey dem Kümmerlingiſchen Hauſe vor den Graden.
7. Am Falloche in der Gabel.
8. Bey der Fingerlings-Gaſſen-Ecke, unten bey Mſtr. Schulzen.
9. Bey Herr Olbrichten auf dem Kornmarkte.
10 — 13 Im Rathhauſe auf dem Fiſchmarkte.
14. Bey St. Pauli, bey dem Ober-Pfarrhauptmann, Mſtr. Arnolden.
15. Im Paradieße vor der Krämerbrücke, bey Herr Nonnen.

Andreae-Viertel.

16. Auf dem Rubenmarkte an der Pergamenter-Gaſſen-Ecke.
17. Auf dem Rubenmarkte weiter hinunter, bey dem Fleiſchhauer, Mſtr. Armſtern.
18. Bey dem Rothgießer, Herr Barthen, im Gießhauſe daſelbſt.
19. Nach dem Moritzthore zu, bey dem Bäcker, Mſtr. Rinken.
20. Zu St. Georgii in dem Querndiſchen Hauſe.
21. Im Wagen, beym Bäcker, Mſtr. Burckhard, vor der Lehmanns-Brücken.
22. Bey St. Michaelis-Kirche, bey dem Herrſchaftl. Buchdrucker, Herrn Gradelmüller.

Specificatio der Schleuſſen allhier, und zwar

Im Johannis-Viertel.

1. Hinter Weißfrauen. Aus der Hirſchlache gehet durch eine Feuergaſſe ein Fluß heraus in die Fleiſchgaſſe, in die Krämpfer- und Johannis-Gaſſe hinein.

2. Bey

2. Bey der ſogenannten Heiligen Grabes-Mühle in der Johannis-Gaſſe, bey dem Backhauſe, dem Teichtroge, hinunter.

Im Viti-Viertel.

3. In des Herrn Geheimden Rath von Volgſtedts Garten unter den Ober-Löbern, von der Hamſterburg heraus.

4. Aus der Hirſchlache daſelbſt in das Klingel-Gäßgen hinein, geht an dem Wüſtemanniſchen Garten und der Frau Regierungs-Rath Hailandin Hauſe herunter.

5. Unter den Ober-Löbern, an der Löber-Brücke, gegen den kleinen Brauhauſe über, an des Fleiſchhauers, Meiſter Wenkens, Hauſe, nach der Querchgaſſe zu.

6. Unter den Löbern, neben dem kleinen Brauhauſe, fließt durch des Raths-Verwandten, Herrn Schunkens, beyde Häuſer, dem Lohbanke gleich über, heraus.

7. Aus der Hirſchlache, gehet durch des Herrn Regierungs-Rath von Clemens Scheuer hinten in das Rieſen- oder Mühlgäßgen nach der Auguſt-Gaſſe, über die Hirſchlache hin, nach dem Anger zu.

8. Ohnweit dem Löber-Thore, und dann in die Roſen-Gaſſe, auch nach Mſtr. Georg Voigteus, des Lochbäckers, Hauße, in die Gera hinunter.

9. Auf dem Gerinnig, beym Carthäuſer Garten.

Im Viertel Mariae.

1. In des Raths-Verwandten, Herrn Köhlers, Garten, bey dem Brühler-Thore.

2. Ueber der ſogenannten Mittelmühle und dem Kloſter Martini Extra, gehet herein nach dem Brühle zu.

3. Vor dem ſogenannten krummen Thore, bey dem Holz-Graben, gegen des Herrn Statthalters Hochwürden und Hoch-Reichsfreyherrlichen Gnaden Garten herüber.

4. Hinter dem Catholiſchen Wayſenhauſe auf dem Roßmarkte.

5. Hinter dem Stifte Severi und der Kirche B. M. V. bey dem Stege; wozu auch in der Stifts-Mühle 4 Feuer-Liether liegen.

6. Zwiſchen der Badſtuben und Sackpfeifen-Mühle vor dem eilf Gemeinden-Fluſſe, ohnweit der Langenbrücke.

NB. Unter der Herren Carthäuſer-Mühle, allwo ein Steg im Brühle vor den Gärten daſelbſt, wo man hinüber nach dem Walle und ſtumpfen Thurm zugehet, lieget ein Feuerbaum, der dreyeckigt gehauen iſt, an einer Ketten, welchen der Carthäuſer-Müller, ſo bald er ein Feuer in der Stadt gewahr wird, einwirft, damit das Waſſer von da nach der Hirſchlache häufig zulaufen könne, und in die Stadt, ſonderlich Johannis und Viti, ſich austheilen möge, wie in der Ordnung pag. 48. Tit. VIII. §. 10. mit mehrern zu ſehen iſt.

Schutz-Breter allhier,
und zwar
Im Johannis-Viertel.

1 und 2tes. Bey der Apotheke zur Roſen-Ecke, wo Herr D. Tromsdorf auf dem Anger wohnet.

3. Bey Herrn Hauptmann Würſing auf dem Anger.

4. Bey Herrn Hauptmann Müllers Garten an der Hirſchlache, hinter der Fleiſchgaſſen, welches ein Haupt-Schutzbrett über der Mühlen an der Hirſchlache iſt.

5. Bey dem Bäcker, Meiſter Köbern, in der Krämpfengaſſe am Brunnen.
6. Bey der Kaufmanns-Kirche, der Roſengaſſe gegen über, bey Frau Langlotzin.
7. Bey Herr Schnellen, oben in der Eimergaſſe.
8. Bey Meiſter Benjamin Bürgen daſelbſt.
9. Mitten in der Eimergaſſe bey Meiſter Haueiſen.
10. Auf dem Wenigen-Markte bey Herr Leitzmannen.
11. An der Krämerbrücken bey dem Wächter daſelbſt.
12. In der Johannisgaſſen, bey der Frau Amtmann Streckern im güldenen Creutz.
13. Weiter hinunter in der Johannisgaſſe bey Herr Rudolphi.
14. Gegen dem Falkenſtein herüber bey Mſtr. Johann Michael Zugbaum in der Johannisgaſſen.
15. Ferner in der Johannisgaſſen bey Frau Hauptmann Völkerinn.
16. 17. Vor der Johannis-Kirchen, bey dem Bäcker Mſtr. Fiſchern.
18. In der Auguſtiner-Gaſſe im Zimmerhofe.
19. An der Steinecken bey St. Nicolai, bey dem Zimmermann Mſtr. Steudingen.
20. Auf dem Hügel, bey dem Bäcker, Mſtr. Mötzern.
21. In der Kohlgrube an der Hirſchlache.
22. Vor der Hoſengaſſe bey St. Gotthardi, bey Mſtr. Kochen.

Im Viti-Viertel.

das 1ſte. Der pag. 48 und 94 ſchon erwähnte Feuerbaum unterhalb der Carthäußer-Mühle.
2. Ein groß Schutzbret bey der alten Tuchmacher-Walkmühle.
3. Im Neuen Werke bey dem Bäcker, Mſtr. Kochen.

4. Ein

das 4te. Ein groß Schutzbret in die Hirſchlache, bey Frau Schneidern unter den Ober-Löbern.

5. Noch ein groß Schutzbret in die Hirſchlache im kleinen Brauhauſe.

6. Noch 1 in die Hirſchlache bey Meiſter Reßken.

7. Oben an der Querchgaſſe bey dem Cantor Herr Bachen.

8. In der Neuſtadt beym Trommelſcheit, bey Herr Käſtnern.

9. Daſelbſt bey St. Viti an der Ecke, bey Mſtr. Kühnhanßen.

10. Oben an der Langenbrücke bey Meiſter Hirſchen, dem Brückgens-Bäcker.

11. Bey der grünen Schildgens-Mühle, bey dem Müller.

12. Zu St. Viti bey dem Geleitshofe.

13. Zu St. Wipperti vor den Schweinsköpfen, bey Hrn. Nutzinger.

14. Gegen der Taſche in der Gräfengaſſe herüber, bey Jac. Schrötern.

15. Daſelbſt bey der Barfüſſer Mädchen-Schule.

16. Auf dem Anger vor der Weitergaſſen, bey Herr Franken.

17*a* Vor der Gräfengaſſe auf dem Anger.

17*b* Zum Barfüſſern, bey Hrn. Amtſchreiber Weißen.

18. Bey der Borngaſſe, neben des Hrn. Aſſeſſor D. Zieglers Hauſe, bey dem Bäcker.

19. 20. Bey dem Hrn. Regierungs-Rath von Gudenus auf dem Anger.

21. Mitten in der Auguſtgaſſen.

22. An der Auguſtbrücken, liegt in der Klippmühle.

23. In der Schmidtſtädter-Gaſſen, beym Bäcker Büchner an der Ecke der Neuen-Erbe-Gaſſen.

24. An der Gera, bey dem Bäcker, Mſtr. Emanuel Griebel.

25. In der Neuengaſſe vor dem Auguſtthore, bey Jacob Drubni.

26. In dieſer Gaſſen weiter hinauf, bey Marthen Eliſabeth Bolzerin.

27. Lieget an einer Kette vor dem Lochbackhauſe vor dem Löberthore.

28. 29. 30. Hinter St. Thomæ, in die Klopf- und Neuen-Gaſſe.

Im

Im Mariae-Viertel.

1. In des Raths-Verwandten, Herrn Köhlers, an der Neuen-Straße Backhauſe.
2. In dem Pfarrhauſe der Prediger-Kirche.
3. 4. Oben an der Ecke bey der Kirchen St. Pauli.
5. Vor den Stahlfortiſchen und Güntheriſchen Garten in der kleinen Arche.
6. 7. Auf dem Endleiche, bey Mſtr. Burkhardten, ſind 2 Breter.
8. In der großen Arche im Sonnenborn.
9. Auf dem Kornmarkte bey Frau Bauſchreiberin Güntherin.
10. Eben daſelbſt bey der Frau Ducro.
11. 12. Die Straße hinunter.
13. Vor der Krämerbrücken, bey Mſtr. Strauben, dem Buchbinder.
14. Oben auf dem Kornmarkte bey Mſtr. Balzern und Mſtr. Blankenburgen.
15. Vor den Graden, wenn man hinter den Dhom gehen will, beym Strahliſchen Hauſe und der güldenen Pforte.
16. Bey der ſchönen Apotheke, beym Herrn Lieutenant Schatz.

Im Viertel Andreae.

1. Bey der Kirche St. Michaelis.
2. Hinter Allerheiligen bey Herrn Profeſſor Franken.
3. In der Pergamenter-Gaſſen beym Einſiedel.

4. Zu St. Georgii bey dem Raths-Verwandten, Herr Hopfen.
5. Unten an der Weißen- und
6. Unten an der Marbacher-Gaſſe, beym Lindwurm.
7. Unter den Weißgerbern, bey Mſtr. Schwaben, dem Tuchmacher.
8. In der Hundgaſſe, unten bey St. Mauritii Gemeinde.
9. In der Weber-Gaſſe nach der kleinen Hund-Querch-Gaſſe, bey dem Tuchmacher, Mſtr. Carl Bereuter, im Fäßgen.
10. Oben bey der Kirchen St. Andreae, das Bret liegt bey der Frau Schellenbergin, der Bäckerin.
11. Beſſer nach dem Brunnen zu.
12. 13. Auf dem Rubenmarkte bey Mſtr. Armſtern, dem Fleiſchhauer.
14. Bey der Weißen-Gaſſe daſelbſt oben.
15. In der Weißen-Gaſſe bey Herr Stolzen.
16. In der Marbacher-Gaſſe vor dem Chriſtoph.
17. 18. Auf dem Rubenmarkte vor der Pergamenter-Gaſſe oben.
19. In der Pergamenter-Gaſſen bey der neuen Mädchen-Schule.

INDEX

INDEX
der Titel und Seitenzahlen dieſer Feuerordnung, wo ein jedes nachzuſchlagen.

Erſter Theil.

Seite.
Von Verhütung beſorgender Feuers-Gefahr, beſtehet in 41 Artikeln. ‐ ‐ ‐ ‐ 1

Zweyter Theil.

Von denen zu ſchleuniger Löſchung der entſtandenen Feuersbrunſt erforderlichen Geräthſchaften, in 34 Artikel verfaſſet. ‐ ‐ ‐ ‐ 16

Dritter Theil.

Tit. I. Von Anmeldung des entſtandenen Feuers. ‐ 25
- II. Von denen verordneten Ober-Feuer-Commiſſarien. 28
- III. Von denen Unter-Feuer-Commiſſarien, ‐ 34
- IV. Von Verrichtung des Stadt-Obriſt-Wachtmeiſters. 37
- V. Von denen, ſo die Künſte zum Feuer bringen. 39
- VI. Von denen, ſo über die lederne Eymer beſtellet ſind. 40
- VII. Von denen, ſo auf die Leitern, Feuerhaaken und Reichgabeln beſtellet ſind. ‐ ‐ ‐ 43
- VIII. Von denen, ſo auf das Waſſer und Schutz-Breter beſtellet ſind. ‐ ‐ ‐ 46
- IX. Von den zweyen Actuarien oder Feuerſchreibern. 52
- X. Von dem Amte der Ober-Pfarrhauptleute, wie auch

der Vormünder vor den Thoren, und was ſelbige in Feuers-Noth zu verrichten haben. . . Seite 54

Tit. XI. Von den Obermeiſtern der Zünfte und ihren Verrichtungen. . . . 57

- XII. Vom Herrſchaftlichen Wagenmeiſter, und was er in Feuersnöthen zu verrichten hat. . . 60

- XIII. Von dem über die Künſte beſtellten Rothgießer. 61

- XIV. Von dem Eymermeiſter und deſſen Verrichtung, auch der beyden Companen. . . . 64

- XV. Von den Amtleuten und Landbeamten, was dieſelbe in Feuersnöthen zu verrichten haben. . . 66

- XVI. Was insgemein diejenigen, ſo in vorberührten Verrichtungen nicht begriffen, noch damit beleget ſind, in Feuersnöthen zu thun und vorzunehmen haben. 72

- XVII. Von der jährlichen Feuer-Huldigung. . 76

Specificatio der großen Fahrkünſte hieſiger Stadt, wo ſie ſtehen, wer ſie führet, und wie viel Eymer bey einer jeden ſich befinden. . . . 81

Von mehr Herrſchaftl. mittelmäßigen und kleinen Tragkünſten. 85

Tragkünſte, in denen Pfarr-Gemeinden befindlich, . 86

Ingleichen die Künſte der Zünfte. . . . ibid.

Eigentliches Verzeichniß der ledernen Feuer-Eymer allhier. 87

Nachricht, wo die Leiter- und Feuerhaaken-Häuſer anjetzo allhier befindlich. . . . 88

Deſignatio der Lampen- oder Feuerſtöcke, und wo ſie ſtehen. 90

Specificatio der Schleuſſen, . . . 92

Item der Schutzbreter allhier. . . . 94

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Karl, Mainz, Erzbischof, 1719-1802 [Sonstige]

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Carl Josephs, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoffen, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlers und Churfürsten, auch Bischoffen und Fürsten zu Worms [et]c. [et]c. revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung

Erfurt 1777

4 Pol.civ. 8 ws#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10687627-1
VD18 1465914